

Finanzausschuss
Wortprotokoll
140. Sitzung

Dienstag, den 07.05.2013, 12:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm, Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

BT-Drucksachen 17/10974, 17/11474

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 140. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und begrüße ganz herzlich die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Beratung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes auf den BT-Drucksachen 17/10974, 17/11474 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Staatssekretär Koschyk begrüßen sowie weitere Beamte des Finanzministeriums, und ich darf an dieser Stelle ganz herzlich Herrn Dr. Holle begrüßen und zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren, den er mit uns heute feiern möchte. Ich begrüße die Vertreter der Länder und soweit anwesend, die Vertreter der Medien und nicht zuletzt alle Zuhörer auf der Tribüne.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben, die auf eine Empfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken aus dem Jahr 2010 zurückgehen, in internationales Recht umgesetzt werden. Daneben soll noch ein gesonderter Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen in das Kreditwesengesetz eingefügt sowie das Pfandbriefgesetz und das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geändert werden.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von drei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Frage und natürlich Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich bitte daher um kurze Fragen und prägnante Antworten. Die fragenstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier anzumelden.

Zur Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung für diejenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und nach ihren Statements wieder auszuschalten, um Störungen zu vermeiden und darf darauf hinweisen, dass wir heute einen englischsprachigen Sachverständigen unter uns haben und deshalb Simultanübersetzung anbieten. Sie finden Deutsch auf Kanal 2 und Englisch auf Kanal 3.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass die Anhörung heute live im Parlamentsfernsehen übertragen wird. Wer will, kann sie sich auch noch einmal am Donnerstag in der Zeit von 16 bis 19 Uhr oder am Freitag von 9 bis 12 Uhr im Parlamentsfernsehen ansehen.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die CDU/CSU-Fraktion hat Herr Flosbach das Wort.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank. Wir werden bis zum Ende der Legislaturperiode etwa 30 Gesetzespakete zur Finanzmarktregulierung umgesetzt haben. Basel III oder CRD IV wird gerne als das Kernstück genannt, insbesondere die Eigenkapitalanforderungen. Ich bitte Sie um eine Einschätzung dieses Gesetzentwurfs, aber auch der Änderungsanträge im Allgemeinen. Schaffen wir es mit diesem Gesetz die Stabilität in den Finanzmärkten deutlich zu verbessern?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Röseler für die BaFin.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Entschuldigung, Frau Vorsitzende, meine Name ist Lutz. Ich möchte Herrn Röseler entschuldigen. Er konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlich willkommen, Herr Lutz.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke sehr. Herr Flosbach, ich bin mir sicher, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei der Stabilisierung der Finanzmärkte einen großen Schritt nach vorn machen. Dieses Gesetzespaket setzt im Prinzip das um, worauf sich der Baseler Ausschuss nach hartem Ringen geeinigt hat und was entsprechend den EU-Bedingungen durch den EU-Gesetzgeber

in der Richtlinie angepasst worden ist. Mit Sicherheit wird niemand sagen können, dass wir mit der Umsetzung dieses Gesetzes Finanzstabilität erreichen werden. Aber ich denke, dass wir mit den erhöhten Anforderungen an das Eigenkapital und vor allem an die sog. Corporate Governance, d. h. die Art und Weise, wie ein Unternehmen zu leiten ist, und wie das Risikomanagement des Unternehmens zu betreiben ist, einen wichtigen Schritt nach vorn machen und auf diese Art und Weise die Stabilität der Finanzmärkte erhöhen. Nicht zu vergessen sind natürlich auch die Liquiditätsvorschriften, die sich in Zukunft ändern werden. Das ist alles Teil eines Gesamtpaketes, bei dem ich sehr zuversichtlich bin. Im Übrigen sind wir sehr dankbar für die Änderungsanträge, weil sie die Änderungen, die sich im Verfahren zur Richtlinie ergeben haben, sehr gut nachbilden. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Loeper für die Deutsche Bundesbank.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Flosbach, ich teile die Meinung von Herrn Dr. Lutz. Die gesteigerten Anforderungen an die Qualität und Quantität der Eigenmittel sind nicht nur sachgerecht, sondern sind im Hinblick auf unsere Erfahrungen mit der Finanzkrise auch dringend erforderlich. Daher glaube ich, dass wir mit Umsetzung dieses Gesetzes der Stärkung der Stabilität des Finanzsystems einen großen Schritt näher kommen.

Gleichwertig mit den Verstärkungen der Eigenkapitalvorschriften sind natürlich die erhöhten Anforderungen an die Liquidität der Kreditinstitute. Die vorgesehenen Regelungen sind dringend erforderlich.

Die antizyklischen Kapitalpuffer bringen meines Erachtens einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Stand der Gesetzgebung, weil sie es den Instituten ermöglichen, ihr Kapital anzugreifen und in Phasen der Anspannung einzusetzen, ohne unmittelbar die Mindestanforderungen zu unterschreiten. Das ist ein großer Vorteil.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion der SPD ist Herr Zöllmer.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Sie haben dankenswerterweise schon das Stichwort Kapitalpuffer genannt. Ich glaube, dass die Vorschriften zur Bildung von Kapitalpuffern einer der wesentlichen Punkte bei der Umsetzung dieser Richtlinie sind. Wir sollten uns mit ihnen auch entsprechend intensiv in dieser Anhörung beschäftigen. Meine Frage geht an den Vertreter von Finance Watch und an Prof. Franke. Kann durch die vorgesehenen Mindestkapitalquoten und durch die

verschiedenen Kapitalpuffer eine ausreichende Eigenkapitalausstattung der Banken sichergestellt werden, um die Stabilität des Finanzsystems umfassend zu verbessern? Ist damit auch eine Verringerung der Prozyklizität der Eigenkapitalregulierung erreicht worden? Das war in der Vergangenheit ein großes Problem.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Finance Watch hat Mr. Hache das Wort.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Guten Morgen. Nun, wir sind nicht davon überzeugt, dass die neuen Kapitalanforderungen ausreichen werden. Sie stellen eindeutig eine große Verbesserung dar, vor allem weil es eine enger gefasste Definition von Kapital gibt, und weil die Kapitalanforderungen höher sind. Uns gefallen außerdem die antizyklischen Puffer. Jedoch ist unserer Ansicht nach - wie wir in unserer Erklärung dargelegt haben - die Methode viel zu komplex und zu sehr Ermessenssache, als dass man davon ausgehen könnte, dass sie zukünftige Krisen verhindern wird. Ironischerweise wurde die viertgrößte niederländische Bank, SNS REAAL, im Februar verstaatlicht und zwar trotz der Tatsache, dass sie Tier 1 Kapital gemäß [unverständlich] Anforderungen hielt, und dies wirft ernsthafte Fragen hinsichtlich der Robustheit und Glaubwürdigkeit von Kapital auf, das als riskant eingestuft wurde. Es liegen mehrere Studien der OECD und der Bank of England vor, die belegen, dass Tier 1 Kapital ein sehr schlechter Prädiktor für den Ausfall einer Bank ist und dass eine einfachere [equaluated] Kennzahl, wie beispielsweise die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ein weit besserer Prädiktor für den Ausfall einer Bank ist. Auch wenn unserer Ansicht nach Basel III grundsätzlich eine Verbesserung darstellt, bedauern wir sehr, dass die Verschuldungsgrenze nicht eingeführt wurde und auf die Mitentscheidung verlegt wurde, da sie unserer Ansicht nach die wichtigste Innovation von Basel III und das wichtigste Instrument zur Vermeidung künftiger Krisen war.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Prof. Franke hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Franke (Universität Konstanz): Vielen Dank, Frau Reinemund. Die Kapitalanforderungen allein können die Finanzstabilität sicherlich nicht gewährleisten. Man muss das Gesamtpaket betrachten. Die jetzige Direktive stellt sehr stark auf die Corporate Governance ab. Ich glaube, dass nur zusammen mit einer starken Corporate Governance die Wahrscheinlichkeit von solchen Finanzkrisen deutlich reduziert werden kann.

Ich möchte anmerken, dass es immer wieder Stimmen gibt, die sagen, es wäre kein Problem die Eigenkapitalanforderungen auf 50 Prozent anzuheben. Ich bin da sehr skeptisch. Ich denke, die Märkte hätten große Schwierigkeiten, so große Mengen an Eigenkapital bereitzustellen. Das könnte ich mir nur als sehr langfristigen Prozess vorstellen. Ich glaube

aber nicht, dass man das innerhalb von zehn Jahren realisieren kann. Wenn wir jetzt die Eigenkapitalanforderungen beliebig erhöhen, wird das klare negative Effekte haben. Deshalb bin ich dagegen.

Was die Frage der Vereinfachung der Bankenregulierung angeht, ist die Diskussion inzwischen schon fortgeschritten. Ich habe nichts gegen eine zusätzliche Leverage Ratio, es ist nur empirisch gesehen weiterhin unklar, ob sie wirklich so gut den angestrebten Zwecken dient. Victoria Saporta und Claudio Borio waren diesbezüglich skeptisch. Beide wollten sich nicht zu der Frage äußern, wie man die Leverage Ratio berechnen sollte, weil das ein ganz heißes Thema ist. Wenn wir also eine weitere Leverage Ratio einführen, dann bitte nicht in einer extrem komplexen Weise, sonst haben wir gegenüber dem komplizierten Regelwerk von Basel wenig gewonnen.

Ich komme zur Frage nach der Verringerung der Prozyklizität der Eigenkapitalregulierung. Ein entsprechender Kapitalpuffer ist jetzt vorgesehen. Die große Schwierigkeit wird sein, diesen Kapitalpuffer zur richtigen Zeit einzusetzen. Es gibt schon jetzt eine entsprechende Diskussion in den Fachzeitschriften, ob die Regeln für die Verhängung dieses zyklischen oder antizyklischen Kapitalpuffers von vornherein zeitlich gesehen falsch wirken. Diese Regeln adressieren gegebenenfalls nicht die richtigen Phänomene. Bei allen Kapitalpuffern, die nun auf Zeit eingesetzt werden, muss man in Betracht ziehen, dass die Regeln bezüglich der Frage, wann man diesen Kapitalpuffer verlangen soll und wann man ihn auflösen soll, nicht gut sind. Die Erfahrung muss zeigen, ob wir das wirklich schaffen. Wir haben makroökonomisch auch bei geldpolitischen Maßnahmen immer wieder das Problem gehabt, dass diese Maßnahmen zu spät ergriffen werden und dass dann Effekte, die wir gar nicht wollen, verstärkt, statt abgeschwächt werden. Deswegen werden wir sehr sorgfältig prüfen müssen, ob diese Regeln, die für den antizyklischen Kapitalpuffer gelten sollen, wirklich das bewirken, was wir wollen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat Herr Kollege Sängler das Wort.

Abg. Björn Sängler (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die BaFin. Bis wann gedenken Sie, die institutsspezifischen Kapitalanforderungen umzusetzen? Gibt es da möglicherweise noch Übergangs- und Fristenregeln? Und an die Deutsche Kreditwirtschaft geht die Frage, ob die vorgesehenen Fristen ausreichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lutz hat das Wort für die BaFin.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke sehr. Die institutsspezifischen Kapitalzuschläge werden dann in Kraft gesetzt, wenn es erforderlich ist. Das heißt, dass erst einmal eine Analyse über die Institutsspezifika vorliegen muss und dann gegebenenfalls festgestellt wird, dass der Zuschlag auch das geeignete und angemessene Mittel ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die Deutsche Kreditwirtschaft ist heute nicht insgesamt vertreten. Ich nehme an, Herr Schackmann-Fallis möchte übernehmen.

Sv Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. Ich will versuchen, die Frage im Kontext der Vorgaben für die Kapitalpuffer zu beantworten, gegebenenfalls wird mir noch assistiert durch meinen Kollegen vom Bundesverband deutscher Banken (BDB), für dessen Mitgliedsinstitute das ein besonderes Thema ist.

Wir begrüßen das mit der Bildung der Puffer verfolgte Ziel der Erhöhung der Stabilität des Finanzsystems grundsätzlich. Wenn man sich allerdings die vorgesehenen Regeln anschaut, dann ist der Baukasten, den die Aufsichtsbehörden zur Verfügung haben, sehr unübersichtlich. Für die Institute wird eine gezielte Kapitalplanung über einen längeren Zeitraum praktisch unmöglich. Wir haben den fixen Kapitalerhaltungspuffer, wir haben den antizyklischen Kapitalerhaltungspuffer, wir haben den Kapitalpuffer für systemische Risiken, für global systemrelevante Institute und für anderweitig systemrelevante Institute. Das alles hintereinander zu bringen, wird auch die Aufsicht vor gewisse Herausforderungen stellen.

Abgesehen davon sind manche dieser Kapitalpuffer eingeführt worden, weil – entgegen der ursprünglichen Intention – zwei Mitgliedstaaten (Großbritannien und Schweden) mit einem sogenannten Flexibilitätspaket eigene Interessen durchgesetzt haben. Die Puffer sind für die Institute praktisch nicht einschätzbar. Es wird deshalb ganz am Ende entscheidend sein, dass die BaFin diese Puffer und speziell den Puffer für systemische Risiken sehr zielgerichtet einsetzt und dass eine große Transparenz und Berechenbarkeit bei den entsprechenden Vorgaben geschaffen wird. Ansonsten stiften wir mehr Verwirrung als dass wir Risiken bekämpfen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Troost für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Schönen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Hache von Finance Watch. Erstens: Warum ist es aus Ihrer Sicht so wichtig, auch die Ausgestaltung der

Risikoanforderungen an Verbriefungen anzugehen? Wurde hier mit dem Maßnahmenpaket einschließlich der geforderten Rückhaltelevel von fünf Prozent diesen Anforderungen schon genüge getan? Und die zweite Frage, in Bezug auf Ihre Stellungnahme: Sie äußern Bedenken hinsichtlich der selbstkalibrierenden Methodik des Maßnahmepaketes. Inwiefern sehen Sie bei der Neuregelung und Verwendung von internen Risikomodellen die Gefahr, dass hier Kleinrechnungen von Risiken stattfinden können, und wie kann man dem am besten begegnen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Finance Watch hat das Wort Mr. Hache.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Vielen Dank. Bezüglich der ersten Frage hinsichtlich des geforderten Selbstbehalts sind wir der Ansicht, dass die Verbriefung selbst kein schlechtes Instrument ist, und es stimmt, dass es bei sehr wenigen Verbriefungen in Europa zu Ausfällen gekommen ist. Jedoch finden wir es wichtig, daran zu erinnern, dass die Übertragung des Kreditrisikos das Zentrum der Finanzkrise darstellte. Und Interessenskonflikte bei der Verbriefung führten zu einem Rückgang der Standards für die Kreditvergabe und der Verantwortlichkeit der Institute. Wenn man einen Kredit vergibt und den Kredit bis zur Fälligkeit in der Bilanz führt, besteht ganz offensichtlich ein größerer Anreiz, sicherzustellen, dass der Kredit zurückgezahlt wird, als wenn man ihn verkauft. In dieser Hinsicht ist der Selbstbehalt ein gutes Instrument, das der Angleichung der Interessen dienen kann, jedoch sind wir der Ansicht, dass die Grenze mit 5 % zu niedrig ist. Warum denken wir das? Wir denken das, weil wir wissen, dass die meisten Institute bereits in ihren Bilanzen die Eigenkapital-Tranche ihrer Verbriefungen ausweisen. Dieser Selbstbehalt würde sich somit nicht auf die derzeitige Bilanzanstellung auswirken. Und wir sind der Ansicht, dass eine Thesaurierung von 5 % andere Fälle wie beispielsweise Abacus nicht verhindern würde, wo CDOs (Schuldtitel oder Collateralised Debt Obligations), die mit Krediten strukturiert waren, von denen erwartet wurde, dass sie ausfallen, an die deutsche Bank IKB verkauft wurden, und wir denken, dass das wieder geschehen könnte. Wenn wir verhindern wollen, dass sich wiederholt, was während der Krise geschehen ist, müssen wir sicherstellen, dass die Interessen des Emittenten und des Investors übereinstimmen. Die Banken müssen einen Anreiz haben, Standards für die Kreditvergabe einzuführen, und das ist mit 5 % unserer Ansicht nach nicht gegeben. Wir sind für einen Selbstbehalt von rund 20 bis 25 %.

Bezüglich der zweiten Frage hinsichtlich der IRB-Methode begrüßen wir die ursprüngliche Absicht dieses Ansatzes, der ja darin bestand, die Regulierung risikosensibler zu gestalten und für Banken den Anreiz zu schaffen, robuste interne Modelle zu entwickeln. Jedoch führte dies zu einer Explosion der Anzahl geschätzter Parameter und zur Zunahme der Komplexität und Undurchsichtigkeit des Rahmenwerks. Außerdem führte dies zu einer

Verlagerung hin zu einer Selbstkalibrierung in dem Sinn, dass Institute nun die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls und die Verlustquote des Ausfalls ihrer Forderungen selbst bestimmen können. Und hier stellen sich unserer Ansicht nach wieder die ernsthaften Fragen hinsichtlich der Robustheit des Rahmenwerks, der fehlenden Transparenz und des erhöhten Potentials für die Manipulation der Risikogewichtung. Es gab vor einigen Jahren eine Studie von Standard & Poors, die sehr deutlich zeigte, dass verschiedene Banken für ähnliche Anlagen extrem unterschiedliche Risikogewichtungen vornahmen. Dies ist ein offensichtliches Problem, und wir sind der Ansicht, dass es eine klare Überwachung der Risikogewichtung geben sollte.

Auch die Tatsache, dass nur die großen Banken die Flexibilität und den Ermessensspielraum haben, der durch den IRB-Ansatz gegeben ist, könnte ein Nachteil für kleine Banken darstellen, da der standardisierte Ansatz keinen entsprechenden Ermessensspielraum vorsieht. Auch dies spricht, wenn überhaupt, für eine aktive Überwachung und eine Vergleichbarkeit der Risikobewertungen im Rahmen des IRB-Ansatzes, um eine Konsistenz der Risikobewertungen gemäß beiden Ansätzen sicherzustellen und um kleine Banken nicht zu benachteiligen

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe eine Frage an den Vertreter der EU-Kommission und eine Frage an Finance Watch. Ich möchte aber eine Vorbemerkung machen: Wir hatten uns eigentlich vorgenommen, dass wir immer genau schauen, was eigentlich die Handlungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene sind. Und das Finanzministerium hatte zugesagt, uns bei den Finanzmarktgesetzen immer entsprechende Informationen zu den Beratungen vorzulegen, so dass wir unsere Arbeit darauf konzentrieren können. Das ist jetzt bei diesem Gesetz ein weiteres Mal nicht erfolgt, und ich möchte einfach, dass das im Protokoll erwähnt ist, weil das für die Qualität unserer Arbeit ein wichtiger Punkt ist.

Ich möchte auf die Frage der Komplexität eingehen. Das Regelwerk Basel I hatte 30 Seiten, Basel II 347, und jetzt sind wir weit im vierstelligen Bereich, bei dem, was wir gerade diskutieren. Mich würde interessieren, wie Sie in der EU-Kommission bewerten, dass wir auf die beklagten, opaken komplexen Strukturen jetzt sehr komplexe Regelwerke aufsetzen. Warum konnten sich eigentlich Ansätze größerer Einfachheit, z. B. eine Leverage Ratio, im europäischen Kontext nicht durchsetzen? Wer hatte da entsprechende Interessen?

Zweitens bitte ich Finance Watch zu hinterfragen, was Herr Franke gesagt hat. Er hat gesagt, bei der Leverage Ratio würde es extrem kompliziert, diese zu definieren. Vielleicht könnten Sie sagen, ob das so sein muss und ob Sie das unterstützen oder ob Sie das anders sehen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Spitzer für die Europäische Kommission.

Sv Kai Gereon Spitzer (Europäische Kommission): Vielen Dank. Zunächst einmal ist die gestiegene Seitenzahl des Werkes auch ein optischer Effekt, der daraus resultiert, dass die Seiten bisher nur halb gefüllt sind und der Text noch konsolidiert werden muss. Der Umfang des Textes spiegelt im Wesentlichen das wider, was wir in der Richtlinie schon an Regeln gehabt haben, zuzüglich der zusätzlichen Vorschriften aus Basel III: Eine verschärfte Definition des Eigenkapitals, die Kapitalpuffer, das Berichtswesen zum Thema Liquidität, aber auch das Berichtswesen zu der von Ihnen angesprochenen Leverage Ratio. Diese zusätzlichen Anforderungen nehmen natürlich Platz ein und erhöhen auch die Komplexität des Regelwerks. Das ist unvermeidbar. Wir müssen uns außerdem vergegenwärtigen, dass mit der Überführung der bisherigen Richtlinien-texte in eine Verordnung an vielen Stellen zusätzlich Präzision erforderlich war und Detailausgestaltungen, die bisher auf nationaler Ebene vorgenommen worden sind, jetzt im europäischen Regeltext vorgenommen werden. Auch das hat dazu geführt, dass das europäische Regelwerk an Umfang zugenommen hat.

Ich würde davor warnen zu glauben, dass ein Instrument wie die Leverage Ratio, das vorhandene, im wesentlichen risikobasierte Rahmenwerk vollständig ersetzen kann. Die Leverage Ratio misst letztendlich eben nur Leverage, und sie misst nicht die Risiken in der Bilanz einer Bank. Sie kann ein ergänzendes Instrument sein, das einen zusätzlichen Risikofaktor der Geschäftstätigkeit der Institute abbildet. Sie kann aber nicht die risikobasierten Anforderungen ersetzen. Dass die risikobasierten Anforderungen so komplex sind, wie sie sich heute darstellen, das ist in erster Linie ein Resultat dessen, dass die risikobasierten Anforderungen versuchen, die Risiken der Institute zu messen. Mit einer zunehmenden Komplexität der Finanzgeschäfte ist es unvermeidbar, dass auch der Komplexitätsgrad der Regeln mitwächst. Wenn man das verhindern wollte, müsste man unmittelbar in die Geschäftstätigkeit der Institute eingreifen und die Komplexität der Geschäfte begrenzen. Das ist nicht der von uns beschrittene Regelungsansatz. Der Anstieg der Komplexität der Regeln, der damit einhergeht, ist eine Konsequenz, die man akzeptieren muss.

Wir sind sehr daran interessiert, ergänzende Maßnahmen, wie die Leverage Ratio weiterzuentwickeln, und wir werden das auch innerhalb des vorgesehenen Zeitplans tun, aber wir denken nicht daran, dass die Leverage Ratio in irgendeiner Form andere Teile des Regelwerks ersetzen könnte, wenn sie als Untergrenze verbindlich eingeführt wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat für Finance Watch Mr Hache.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Vielen Dank. Wir sind nicht dafür, das risikogewichtete Kapital durch die Leverage Ratio zu ersetzen, sondern dafür, dass beide gleich gewichtet werden. Wir sind der Ansicht, dass dieser Ansatz den Nutzen des risikogewichteten Kapitals aufrechterhalten würde – der nämlich keinen Anreiz für Banken darstellt, zu risikoreicheren Anlagen überzugehen – sondern wir würden durch ein ergänzendes, nicht risikobasiertes Werkzeug sicherstellen, dass das Wachstum der Aktiva und die Verschuldung im System effektiv begrenzt werden. Bezüglich der Definition der Leverage Ratio befürworten wir die in Basel III gegebene Definition. Unserer Ansicht nach ist sie sehr umfassend. Uns gefällt die Tatsache, dass diese sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risiken beinhaltet und dass sie sich nur auf Tier 1 Kapital bezieht und nicht auf das Gesamtkapital, da wir wissen, dass es auf dem Markt aus den richtigen Gründen nur um Tier 1 Kapital geht. Unseres Erachtens ist diese Definition umsetzbar. Der einzige Punkt, der uns missfällt, ist, dass sie das Netting derivativer Instrumente erlaubt, was auf gewisse Weise die Vernetzung fördert.

Wenn man die Definition nach Basel III mit den Leverage Ratios in anderen Ländern wie beispielsweise der Schweiz, Kanada oder USA vergleicht, ist die europäische Definition unserer Meinung nach die beste. Also ist unserer Ansicht nach eine Definition gegeben. Wie ich bereits erwähnt habe, gibt es außerdem mehrere Studien, die belegen, dass dies ein guter Prädiktor für den Ausfall einer Bank ist, daher geht es unserer Meinung nach darum, diesen jetzt anzuwenden.

In Verbindung damit möchte ich den Vorschlag kommentieren, mehrere Obergrenzen für die Verschuldung einzuführen. Ich weiß, dass das diskutiert wurde, und wir sind aus mehreren Gründen dagegen. Zuallererst sind wir der Meinung, dass die Wirkung dieses Instruments in seiner Einfachheit liegt und dass die Einführung verschiedener Grenzen auf gewisse Weise das Problem wiederholen würde, das wir mit der Risikogewichtung hatten. Es würde außerdem die Tatsache außer Acht lassen, dass jedes Geschäftsmodell riskant sein kann und dass wir nicht wissen, woher die nächste Krise kommen wird. Viele kleine Banken, deren Aktivitäten scheinbar ein geringes Risiko aufweisen, können auch eine Krise hervorrufen, wie wir bei der Savings-and-Loan-Krise in den USA erlebt haben, und wir sollten uns daran erinnern, dass die aktuelle Krise ebenfalls mit einer weiteren scheinbar wenig riskanten Aktivität – nämlich Hypotheken – verbunden war. Und schließlich liegt die vorgeschlagene Grenze schon sehr hoch, beim 33-Fachen. Um die Relation zu verdeutlichen – dies würde den Banken gestatten, eine doppelt so hohe Verschuldung zu haben wie Hedge Fonds, die bereits als relativ riskant betrachtet werden und hoch verschuldet sind. Daher ist dies keine sehr strenge Obergrenze.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU stellt die nächsten Fragen Herr Michelbach.

Abg. Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich habe eine Frage an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Ich möchte die Frage stellen: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge im Allgemeinen? Halten Sie die Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht für hinnehmbar und auch die Auswirkungen auf die Realwirtschaft, insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft? Wie beurteilen Sie insbesondere die Meldegrenze in § 14 KWG, wo eine Absenkung von bisher 1,5 Mio. Euro auf eine 1 Mio. stattfinden soll? Das halte ich für eine große Beschwerde für die mittelständische Wirtschaft.

Sv Sebastian Schütz (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank. Wir sehen in der Absenkung der Meldegrenze eine erhöhte Belastung für die Institute, und wir sind nicht sicher, dass sie dem damit vorgebeugten Risiko angemessen sein wird. Wir betrachten das sehr kritisch, denn insbesondere die Kleininstitute, die häufig in der Region die wichtigen Kreditgeber sind, werden durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs, die alle das Ziel haben, die Finanzmarktstabilität zu erhöhen und wichtig sind, mit zusätzlichen bürokratischen Elementen belastet. Auch, wenn sie sinnvoll sind, führen diese dazu, dass der Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Die Umsetzung der Baseler Beschlüsse in europäisches Recht und dann wiederum in deutsches Recht ist sicherlich ein wichtiger Schritt, um die Finanzmarktstabilität zu erhöhen. Ich glaube, die Punkte, die kritisch sind, z. B. die Verschärfung der Eigenkapitalerfordernisse und der Liquiditätsvorschriften werden sicherlich Auswirkungen auf die Kreditvergabe an den Mittelstand haben.

Wir haben momentan das Phänomen, dass wir durch die Niedrigzinspolitik auf der einen und durch den gestiegenen Wettbewerb auf der anderen Seite keine Probleme auf der Angebotsseite haben. Das belegen auch die Statistiken der Deutschen Bundesbank. Gleichzeitig ist es so, dass die nachfragende Seite, die Realwirtschaft, momentan immer noch bei ihren Investitionsabsichten gestört ist, weil man nicht genau weiß, wie sich die Konjunktur entwickeln wird und weil zum anderen immer noch nicht absehbar ist, dass die Eurokrise gelöst wird und man daher Investitionen zurückstellt. Die spannende Frage wird also sein, wie sich die Umsetzung des Gesetzentwurfs auswirken wird, wenn die Unternehmen verstärkt Kredite nachfragen, um Investitionen zu finanzieren. Wir sehen möglicherweise eine Änderung des Verhaltens bei Banken, gerade im langfristigen Kreditbereich. Im Grünbuch zur Langfristfinanzierung werden diese Effekte auf europäischer Ebene momentan noch einmal überprüft.

Des Weiteren fordern wir eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Regeln, die in Brüssel beschlossen worden sind. Denn nationale Regeln, die darüber hinaus gehen, halten wir für nicht angebracht, da sie den Wettbewerb zwischen den Banken in Europa verzerren. Und ein letzter Punkt, auf den ich gerne hinweisen möchte, ist, dass wir zwar heute das CRD IV-Umsetzungsgesetz betrachten, man die Auswirkungen auf die Kreditvergabe aber im Gesamtzusammenhang aller Finanzmarktregulierungsvorhaben betrachten muss und wir die Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht realistisch einschätzen können. Wir plädieren daher grundsätzlich dafür, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge genau zu analysieren, um dann die Regulierung gezielt anzupassen. Das halten wir für sinnvoll.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Mielk, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Sv Dr. Holger Mielk (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Michelbach. Zunächst zum ersten Teil Ihrer Frage, zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfes, der heute zur Diskussion steht. Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Schick in seinen einleitenden Bemerkungen gesagt hat und noch einmal darauf hinweisen, dass vieles von dem, was hier im Gesetzentwurf zur Beratung steht, de facto eigentlich gar nicht mehr verhandelbar ist, weil es eins zu eins umzusetzen ist. Das heißt, hier gibt es gar keine Spielräume mehr, und für die wenigen Bereiche, wo wir noch Spielräume haben, kommen wir in der Gesamtschau zu der Bewertung, dass die Umsetzung der Vorgaben aus der CRD IV sicherlich akzeptabel ist. Für den deutschen Gesetzgeber sind keine großen Spielräume vorhanden, noch große weitere Entlastungen bei der Umsetzung der CRD IV insbesondere mit Blick auf kleine Institute zu erreichen.

Ich möchte dann direkt an die Frage nach § 14 KWG anknüpfen, die Millionenkredite. Bei dieser Frage sieht es ausnahmsweise ganz anders aus. Das ist nämlich kein Themenkomplex, der im Kontext der Basel III bzw. CRD IV-Thematik steht, sondern das ist ein nationaler Alleingang. Hier bestünde durchaus Spielraum, davon abzusehen, diese Änderungen im Millionenkreditbereich mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag bereits abzuarbeiten. Das könnte man auch zu einem späteren Zeitpunkt machen. Die Umsetzungsfristen sind für die Institute nicht besonders üppig bemessen. Hier hätten wir uns sicherlich ein anderes Prozedere gewünscht. Aber auch inhaltlich ist der ein oder andere Punkt kritisch zu sehen. Sie haben die Absenkung der Meldeschwelle angesprochen. In der Tat wird diese Absenkung der Meldeschwelle von uns kritisch gesehen, denn wir sind der Meinung, dass alleine schon durch die Verschärfungen, die aus einem veränderten Kreditbegriff resultieren, das Meldevolumen erheblich anschwellen wird. Das wird durch die dann nachfolgende

Absenkung der Meldeschwellen potenziert werden. Ob damit tatsächlich der gewünschte Effekt eintritt, dass nämlich am Ende des Tages eine Art europäisches Kreditregister entstehen kann, ist aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt durchaus offen, da die Regelungen zur Meldung von Millionenkrediten innerhalb der EU nicht harmonisiert sind. Andere Mitgliedstaaten haben unter Umständen ganz andere Regelwerke. Ob die Regelwerke beispielsweise der spanischen Bankenaufsicht, der italienischen und französischen Bankenaufsicht mit denen der deutschen Bankenaufsicht am Ende des Tages kompatibel sind und das gewünschte Ergebnis erzielt wird, ist aus meiner Sicht durchaus offen.

Zum dritten Teil Ihrer Frage, Stichwort Mittelstandsfinanzierung und Mittelstandskredit: Im Rahmen der Verhandlungen in Brüssel ist es gelungen, den Regelungsansatz, der schon nach Basel II existierte, nämlich eine privilegierte Behandlung bestimmter mittelstandsorientierter Kreditvergaben, aufrecht zu erhalten. Es ist sogar erreicht worden, dass der Grenzbetrag, der bisher bei einer Million Euro lag, auf 1,5 Millionen Euro angehoben werden wird, was sicherlich die Kreditvergabespielräume für Institute, die insbesondere im Mittelstandsbereich tätig sind, nicht behindern wird. Man hätte immer noch mehr tun können, aber bei der Ausgangssituation, der wir uns in Brüssel gegenübersehen, ist es so, dass wir mit unseren Marktgegebenheiten nicht unbedingt ein Abbild dessen sind, was in der EU üblich ist. Das Thema Mittelstandsfinanzierung ist dort stets ein Sonderthema – ein wichtiges Thema für die deutsche Seite. Vor diesem Hintergrund können wir mit dem erzielten Ergebnis im Rahmen der Brüsseler Verhandlungen und mit dem, was uns jetzt auch im Rahmen der deutschen Umsetzung erwarten wird, einigermaßen zufrieden sein.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Arndt-Brauer für die Fraktion der SPD.

Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Ich möchte zurückkommen zu den Kapitalpuffern. Wir haben gehört, sie sind nicht optimal, vielleicht ein bisschen schwierig im Handling, aber ich glaube, sie sind doch unterm Strich sinnvoller als gar nichts. Deswegen wollte ich eine Frage an die Bundesbank und an die BaFin stellen. Es geht um die Unterschreitung der Kapitalpufferanforderungen. Verfügt die BaFin über ausreichende Befugnisse, um eine Aufstockung der Eigenkapitalmittel durchzusetzen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt die Deutsche Bundesbank, Herr Loeper, bitte.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Ich glaube, dass die Befugnisse der BaFin, eine Wiederaufstockung des Kapitals durchzusetzen, durchaus ausreichend sind. Wenn der Kapitalpuffer aufgezehrt ist, dann wird sich die BaFin meines Erachtens unmittelbar die

Kapitalplanung des Institutes anzeigen lassen und hat dann durchaus auch Druckmittel, die Wiederherstellung der Kapitalhöhe durchzusetzen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lutz, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke sehr. Ich kann das nur bestätigen, was Herr Loeper gesagt hat. Es ist auch nicht so, dass wir da sitzen, Däumchen drehen und auf die Meldung warten, „der Puffer wird jetzt nicht mehr erfüllt.“, sondern man sieht die Entwicklung, die ein Institut nimmt, ist deshalb im Gespräch mit dem Institut und wird sich bei kritischen Fällen Kapitalerhaltungspläne oder Pläne vorlegen lassen, wie man mit den Erträgen, die man erwirtschaftet, und den Risiken, die man in den Büchern hat, auch künftig seine Kapitalanforderungen einzuhalten plant. Insofern kann man frühzeitig mit Moral Suasion¹ arbeiten und in dem Moment, wo es dann tatsächlich dazu kommt, dass die Puffer nicht mehr eingehalten werden, gibt es durch das Gesetz u. a. die Möglichkeit, z. B. Ausschüttungen zu verbieten. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Brinkhaus für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Bundesbank und die BaFin, die beide vielleicht bitte Stellung nehmen zu dem Thema der Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens. Das ist heute schon kontrovers diskutiert worden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Loeper, Sie haben erneut das Wort.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Herr Mielk hat es schon richtig ausgedrückt. Es handelt sich hier um einen nationalen Alleingang. Die Hauptzielrichtung ist auch nicht, die Voraussetzung zu schaffen, das europäische Großkredit- oder Millionenkredit-Meldewesen zu harmonisieren, sondern ich halte die Verbesserung des Millionen-Kreditwesens aus deutschem Interesse für unbedingt erforderlich. Die Millionen-Kreditvergabe bzw. deren Analyse ist eines der wichtigsten Instrumente der Bundesbank und der BaFin zur Risikoanalyse in den Portfolien der einzelnen Banken. Durch die Absenkung der Meldeschwelle von 1,5 auf letztlich eine Mio. Euro erreichen wir eine beträchtliche Verbesserung dieser Analysemöglichkeit. Wenn sie die Meldegrenze bei uns vergleichen mit Meldegrenzen in anderen Ländern – Österreich hat z. B. eine Meldegrenze von 350 000 Euro,

¹ „Sollen Wirtschaftssubjekte und/oder Gruppen mittels Aufklärung, ‚moralischer Appelle‘ und Empfehlungen zu einem erwünschten Verhalten bewegt werden, spricht man von Moral Suasion.“ Quelle:

<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/moral-suasion/moral-suasion.htm>.

die italienische ist noch wesentlich geringer, die liegt bei 30 000 Euro – dann glaube ich, ist 1 Mio. Euro nicht zu tief gegriffen.

Wir haben versucht, über eine zeitliche Streckung der Absenkung der Meldeschwelle den Kreditinstituten entgegenzukommen. Bei dem zweiten wichtigen Paket, wo wir nicht nur die Kredithöhe verringern, sondern auch den Umfang der zu meldenden Kredite anheben, wird ein Jahr Übergangszeit gewährt. Die Kreditinhalte, die wir zusätzlich dringend brauchen – das hat die Finanzkrise gezeigt –, umfassen die Kreditzusagen, die Beteiligung der Kreditinstitute und die gesamten Wertpapiere des Handelsbestandes, die bislang nicht im Millionenkredit-Wesen enthalten waren. Wie gesagt, ich halte die Änderung des Millionen-Kreditwesens nicht nur für gerechtfertigt, sondern für dringend erforderlich.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lutz hat das Wort für die BaFin.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke sehr. Volle Übereinstimmung mit dem, was Herr Loeper gesagt hat. Ich kann sogar noch einen drauf setzen: Wenn sie nach Frankreich schauen, liegt nach meinen Informationen die Meldegrenze bei 25.000 Euro, also noch tiefer als in Italien und in Österreich. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Vereinheitlichung des Kreditnehmerbegriffs im Prinzip auch eine Erleichterung ist, weil es jetzt klare Vorgaben gibt. Man kann das über die Programmierung in der Software regeln und muss nicht mehr darüber diskutieren, ob der Kreditnehmer jetzt zur Kreditnehmereinheit² gehört oder nicht. Was die zeitliche Achse betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass wir uns mit der Kreditwirtschaft schon sehr lange über die Änderung unterhalten haben. Und wenn nicht das ganze CRD IV-Paket verschoben worden wäre, dann hätten wir alle schon seit Anfang 2013 mit der Umsetzung begonnen. Von daher sehe ich ehrlich gesagt keinen Grund dafür, dass man das jetzt auseinanderreißen und verschieben sollte mit der Folge, dass die Informationslage der Aufsicht weiter schlecht bleiben würde. Danke sehr.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Damit habe ich noch gar nicht gerechnet, aber meine erste Frage geht dann an den Bundesverband deutscher

² „Kreditnehmereinheit ist ein Begriff aus dem Kreditwesen, mit dem die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenfassung von eigentlich rechtlich und/oder wirtschaftlich voneinander unabhängigen Kreditnehmern bei einem Kreditinstitut bankintern zu einem einzigen, hypothetischen Kreditnehmer beschrieben wird.“ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kreditnehmereinheit>.

Banken. Gibt es aus Ihrer Sicht nationale Spielräume, die beim CRD IV-Umsetzungsgesetz hätten intensiver genutzt werden können?

Und eine Frage an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband: Der § 10e KWG-Entwurf enthält Vorgaben für einen Kapitalpuffer für langfristige, nicht zyklische, systemische oder makroprudenzielle Risiken. Dieser Puffer kann von der BaFin angeordnet werden. Wie beurteilen Sie diese Regelung?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Jaeger, Sie haben das Wort für den Bundesverband Deutscher Banken.

Sv Dirk Jaeger (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zu der Frage, wo man hätte Freiräume weiter nutzen können, gibt es sehr wohl ein Beispiel. Das hängt mit dem zusammen, was eben schon einmal angesprochen worden ist, und zwar mit der Komplexität. Anders als das hier gelegentlich gesagt wird, resultiert die Komplexität nach unserer Ansicht nicht unbedingt daher, dass vielleicht ein einzelner Sachverhalt oder die Bemessung eines Risikoaktivums schwierig sind, sondern aus dem Zusammenwirken der vielen Regeln, die auf die Banken einwirken und die zum Teil gegenläufig sind oder sich widersprechen.

Sie wissen sicherlich, dass die regulatorische Eigenkapitalbemessung auf der handelsbilanziellen basiert. Für die großen Banken, die nach IFRS bilanzieren müssen, ist das Eigenkapital aber nach IFRS zu ermitteln. Da gibt es eine Kategorie, die heißt Available for Sale (AfS), in der sind eine Reihe von Wertpapieren, insbesondere auch die Liquiditätsreserve, die für die sogenannte Liquidity Coverage Ratio (LCR) zukünftig in größerem Umfang zu halten ist, zum Fair Value zu bilanzieren. Wie sie sich vielleicht erinnern, führt der Fair Value zu einer erheblichen Volatilität im Eigenkapital und damit zu einer erheblichen Schwierigkeit bei der Planung. Durch die zu erwartende verspätete Einführung des IFRS 9, der die jetzige Regelung ablöst, werden aufgrund eines nicht ausgeübten Wahlrechts bei der Umsetzung des CRD IV-Paketes die Banken sehr viele dieser Wertpapiere in die sogenannte AfS-Kategorie einsortieren müssen. Das hat zur Folge, dass eine erhebliche Volatilität entsteht, denn sie können sich vorstellen, dass nach dem Ende der gegenwärtigen Niedrigzinsphase bei Anstieg der Zinsen erhebliche Verluste in den Bankenportfolien entstehen werden. Das kann man jetzt schon sagen, und das sind keine Verluste, die auf Wertminderungen aufgrund schlechter Bonität zurückzuführen sind, sondern sie beruhen lediglich auf Marktschwankungen. Das könnte man vermeiden, wenn man ein Wahlrecht der CRD IV in Anspruch nehmen würde, dass bis zur Einführung des

neuen IFRS 9 die Weiterführung der sogenannte Prudential Filter³ erlaubt. Für Staatswertpapiere könnten diese negativen Effekte aus der Fair Value-Bewertung so kompensiert werden. Das wäre eine Erleichterung für die Banken, ihr Kapital zu planen und nicht in unnütze Schwierigkeiten zu kommen aufgrund dieser Effekte, die negativ sind, die die Banken nicht zu verschulden haben und die aber auch keine negative Auswirkung auf die Bonität der Banken haben. Das wäre ein Beispiel, wo man Spielräume nutzen könnte, die nicht nur zum Vorteil der Banken wären, sondern insbesondere auch im Sinne der Finanzmarktstabilität.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Schackmann-Fallis.

Sv Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage zielte auf die zusätzlichen Kapitalpuffer und da insbesondere auf den Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in § 10e KWG angesprochen ist. Dieser Kapitalpuffer entstammt vor allem dem Wunsch Großbritanniens und Schwedens, national höhere Puffer als in Basel III ursprünglich vorgesehen zu ermöglichen. Das ist das sogenannte Flexibilitätspaket, das ich vorhin schon angesprochen hatte. Dieser Puffer für systemische Risiken ist für die Institute die am wenigsten berechenbare Größe, da der BaFin Flexibilität sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der betroffenen Institute und der abzudeckenden Risiken – z. B. zur Dämpfung einer Immobilienmarktüberhitzung – gegeben wird. Das ist nicht zu kalkulieren. Hier ist zwar ein nach der Höhe der Puffer gestaffeltes Zustimmungsverfahren über die EU-Kommission, die European Banking Authority (EBA) und das European Systemic Risk Board (ESRB) vorgesehen, und wenn der Puffer über fünf Prozent betragen soll, dann ist sogar ein Rechtsakt der Kommission notwendig. Dennoch ist auch dieses Verfahren für die Institute nicht planbar, so dass letztendlich entscheidend sein wird, wie die BaFin diesen Puffer nutzt. Sie sollte ihn nur als letztes mögliches Mittel und sehr zielgerichtet nutzen. Darauf sollten die Institute sehr frühzeitig vorbereitet sein. Im Bereich der übrigen Kapitalpuffer gibt es an einigen Stellen eine Verschärfung der Basel III-Regelungen, z. B. bei der kombinierten Kapitalpufferanforderung. Darauf will ich an dieser Stelle aber nur hinweisen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Sänger für die Fraktion der FDP.

³ „Begriff: von der European Banking Authority (ehemals Committee of European Banking Supervisors [CEBS]) empfohlene Korrekturfaktoren zur Anpassung des nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitals von Kreditinstituten. [...] Prudential Filters berücksichtigen Bewertungseffekte der Fair-Value-Bilanzierung bei der Überleitungsrechnung des Eigenkapitals nach IFRS hin zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital unterschiedlich stark.“ Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/prudential-filter.html>

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an den DSGVO. Nach dem Ende der Trilog-Verhandlungen sind Anpassungen des ursprünglich vorgesehenen nationalen Umsetzungsgesetzes erforderlich geworden. Ist das Ziel der Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht erreicht worden? Ist bei den Regeln zur Corporate Governance, Stichwort § 25c, d KWG, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf kleinere Institute hinreichend Genüge getan?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schackmann-Fallis, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank für diese Frage. Wir reden heute richtigerweise nur noch über die CRD IV und nicht mehr über die CRR, die nicht mehr in die Zuständigkeit der nationalen Parlamente fällt, aber den Hintergrund für alle Regeln bildet, die wir in der CRD IV national beeinflussen können. Ihre Frage zielt auf die Umsetzung im Bereich der Corporate Governance. Wir begrüßen die Zielsetzung, die Corporate Governance von Instituten zu verbessern. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass dies neben den Kapitalanforderungen einen ganz entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Stabilität der Finanzwirtschaft leistet. Wir halten die Regelungen bezüglich der Anforderungen an Geschäftsleiter und die Vorgaben für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für geeignet und angemessen.

Allerdings ist es sehr bedauerlich, dass in wesentlichen Punkten über die Vorgaben der CRD IV hinausgegangen wird (sog. Gold-plating). Das CRD IV-Paket strebt eine Vollharmonisierung an, weshalb eine überschießende Umsetzung im nationalen Recht vermieden werden sollte. Das sieht übrigens auch der aktuell geltende Koalitionsvertrag vor. Auf den Seiten 16 und 115 wird deutlich ausgedrückt, dass man in Deutschland eine wettbewerbsneutrale Umsetzung von EU-Richtlinien vorsieht und eine über die EU-Vorgaben hinausgehende Umsetzung grundsätzlich ausgeschlossen wird. Der europäische Gesetzgeber hat sich bei den Corporate-Governance-Anforderungen darauf beschränkt, die systemrelevanten, d. h. die bedeutenden Institute zu reglementieren, denn in der Finanzkrise haben sich gerade hier Probleme bei der Unternehmensführung gezeigt. Der deutsche Gesetzgeber will entgegen der Zielsetzung der EU die Verschärfungen auf alle, also auch auf die nicht bedeutenden Institute übertragen. Wir halten das für nicht gerechtfertigt und unvereinbar mit der von der CRD IV angestrebten Vollharmonisierung. Der Bundesrat hat sich ebenfalls so geäußert.

Auch bei der Umsetzung der Vergütungsregeln besteht unserer Ansicht nach noch Anpassungsbedarf an die deutschen Gegebenheiten. Nach der CRD IV ist eine Beschlussfassung über die Erhöhung des variablen Vergütungsanteils möglich. Damit sollen die Mitglieder der Genossenschaftsbanken erfasst werden. Das muss im nationalen

Gesetzentwurf umgesetzt werden. Dabei sollten bitte alle Bestandteile des deutschen Bankenmarktes, also alle drei Säulen, erfasst werden. Man sollte nicht nur den Begriff „Mitglieder“, sondern auch den Begriff „Träger“ – das würde dann die Sparkassen betreffen – aufnehmen.

Im Ergebnis glauben wir, dass die deutsche Umsetzung über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht und halten das nicht für sinnvoll.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Danke sehr. Ich habe zum Stichwort Vergütung eine allgemeine Frage an Prof. Dr. Hartmann-Wendels und an den Bundesverband deutscher Banken. Sind Sie der Meinung, dass die vorgesehene Begrenzung der variablen Vergütung ein effektiver Schritt in Richtung einer nachhaltigeren Unternehmensführung ist und einen Schutz vor dem Eingehen unverantwortlicher Risiken auf den Finanzmärkten darstellt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Hartmann-Wendels, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels (Universität Köln): Frau Vorsitzende, Herr Zöllmer, sicherlich sind diese Regeln über die Vergütung Reaktionen auf bestimmte Exzesse, die im Zuge der Finanzmarktkrise offensichtlich wurden. Variable Bestandteile der Vergütung zu begrenzen, ist sicherlich sinnvoll, denn der Anreiz Fehlentscheidungen zu treffen und zu hohe Risiken einzugehen, ist offensichtlich vorhanden. Bei der Frage, wie weit diese Maßnahme tatsächlich die Finanzmarktstabilität erhöht, muss man natürlich immer die Grenzen berücksichtigen, die Gesetze oder Verordnungen haben. Die Finanzmarktstabilität wird dadurch allein gewiss nicht erhöht werden können, aber es ist ganz sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Jaeger.

Sv Dirk Jaeger (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Vielen Dank. Es ist richtig, dass es auf dem Weg zur Finanzmarktkrise die eine oder andere Fehlentwicklung im Bereich der Vergütung gegeben hat. Die Beantwortung der Frage, wie man langfristige Elemente in das Vergütungssystem integrieren kann, um einen überhöhten Risikoanreiz zu verhindern, ist daher sehr wichtig. Es gab im Prinzip schon im Rahmen der CRD III einen entsprechenden Ansatz, der über die Instituts-Vergütungsordnung umgesetzt wurde. Diese Maßnahmen haben wir für richtig und sinnvoll erachtet. Wir können auch verstehen, dass eine gewisse

Einbeziehung der Hauptversammlung, also der Eigentümer, in die Vergütungspraktiken vorgesehen wird.

Wir sehen allerdings Schwierigkeiten bei der Frage einer fixen Grenze. Die Frage der Variabilität der Vergütung ist auf der einen Seite eine Frage der Anreizfunktion und auf der anderen Seite soll sie gerade in kritischen Zeiten ermöglichen, dass der Aufwand für Vergütungen zurückgeht. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in wirtschaftlich schlechteren Phasen der Vergütungsanteil zurückgegangen ist. Diese Flexibilität wird kleiner, wenn der variable Teil reduziert und der fixe Teil erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir zwar für eine Regulierung in der Weise, dass die Anreizsysteme entsprechend ausgestaltet werden. Wir halten es aber nicht für zielführend, fixe Grenzen vorzugeben, zumal das nur in einem begrenzten Raum möglich ist und in anderen Jurisdiktionen nicht.

Im sich zunehmend schwieriger gestaltenden Wettbewerb, dem sich europäische und deutsche Banken zu stellen haben, berührt die Vergütungsfrage das Werben der Banken um qualifizierte Mitarbeiter. Eine fixe Grenze ist aus unserer Sicht ein Eingriff in die Eigentumsrechte der jeweiligen Unternehmen, den wir als solchen ablehnen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Frau Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Frage geht an die Deutsche Bundesbank und an die Kommunalen Spitzenverbände. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen sowohl im organisatorischen Bereich, was die Pflichten betrifft, als auch die neuen Anforderungen an die Geschäftsleiter und an das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan? Bitte gehen Sie dabei auf die Frage ein, inwieweit diese Regelungen auch für Hauptverwaltungsbeamte und Kämmerer der Kommunen gelten sollen, die kraft Amtes in einer Vielzahl von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind. Das hat gravierende Auswirkungen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Loeper hat das Wort für die Deutsche Bundesbank.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Danke, Frau Vorsitzende. Was die Organisationsvorschriften angeht, glaube ich, dass man im vorliegenden Gesetzentwurf dem Prinzip der Proportionalität Rechnung getragen hat. Das gilt insbesondere für die Einrichtung von Ausschüssen, für die ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben wurde, dass Art, Größe und Geschäftsstruktur des Institutes für die Gründung ausschlaggebend sind. Es

kann auch beantragt werden, dass bestimmte Ausschüsse nicht eingerichtet werden. Daher meine ich, dass diese Organisationsvorschriften oder Governance-Vorschriften sinnvoll umgesetzt wurden.

Was die Begrenzung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate betrifft, glaube ich, dass die Aufgaben eines Aufsichtsrates dermaßen anspruchsvoll sind, dass die Begrenzung der Anzahl der Aufsichtsratsposten auch in Kombination mit der Eigenschaft als Geschäftsleiter dringend erforderlich und sachgerecht ist. Diese Regelungen müssen natürlich auch für Mitglieder des Verwaltungsrates und für Kämmerer gelten. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Dr. Frischmuth, Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.

Sve Dr. Birgit Frischmuth (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank für die Frage. Das Thema, das Sie angesprochen haben, bewegt uns momentan sehr, Frau Kudla. Wir sehen vor allem in den Änderungsanträgen zu § 25d KWG des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Mandatsobergrenzen ein wirkliches Problem auf die kommunalen Mandatsträger zukommen. Wir glauben, dass an dieser Stelle die kommunale Selbstverwaltung und die Organisationshoheit der Kommunen verletzt wird. Die gegenwärtigen Formulierungen gehen über das hinaus, was auf EU-Ebene ausgehandelt wurde, nämlich dass man sich vorrangig auf systemrelevante Institute bezieht. Das ist in den Regelungen, die wir heute diskutieren, nicht zu finden.

Das zweite Problem ist, dass die Mandatsobergrenzen ganz generell ausgesprochen werden. Einige Kommunen haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit festgelegt, dass für einzelne GmbHs, auch ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung, Aufsichtsorgane eingerichtet werden. Bei der gegenwärtig formulierten Begrenzung würde das bedeuten, dass alle diese Mandate, die der Oberbürgermeister oder der Landrat übernehmen sollten, um eine einheitliche Leitung im kommunalen Gesamtinteresse zu erzielen, diesen Regelungen unterfielen. Wir vermuten, dass das nicht im Interesse des Gesetzgebers liegt und dass man sich doch eher auf die Aufsichtsmandate begrenzen sollte, die rechtlich vorgeschrieben sind und vor allen Dingen bei Instituten, die systemrelevant sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Die nächsten Fragen stellt Herr Dr. Troost für die Fraktion DIE LINKE..

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön. Ich möchte an die Volksbanken und Raiffeisenbanken und an die Pfandbriefbanken die Frage stellen, ob sie das Gefühl haben, dass der Ermessensspielraum von Seiten der Bundesregierung mit Blick auf das europäische

Vorgehen und die Trilogverhandlungen angemessen berücksichtigt worden ist und Sie sich entsprechend einbringen konnten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es beginnt Herr Dr. Mielk, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Sv Dr. Holger Mielk (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.): Vielen Dank, Herr Dr. Troost. Aus meiner Sicht sind die Spielräume, die zur Verfügung standen, insgesamt in ausgewogener Form genutzt worden. Sicherlich wünscht man sich an der einen oder anderen Stelle immer noch ein bisschen mehr. Was § 14 KWG des Gesetzentwurfs betrifft, bin ich nach wie vor anderer Auffassung als Bundesbank und BaFin. Dieses Thema ist in der Tat eine erhebliche Belastung für die Institute. Mit dem durch CRD IV induzierten Anteil, der Gegenstand der heutigen Anhörung ist, wird man allerdings leben können – auch was den Corporate-Governance-Bereich anbelangt. Ich sehe es ähnlich wie Herr Loeper, dass man sich bemüht hat, die Spielräume gerade für kleine Institute zu nutzen. In der Praxis wird es am Ende nicht für alle Institute, aber für die große Mehrzahl der Volks- und Raiffeisenbanken eine pragmatische Lösung geben, da bin ich zuversichtlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Aufsicht. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für den Verband Deutscher Pfandbriefbanken hat Herr Dr. Stöcker das Wort.

Sv Otmar Stöcker (Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.): Danke schön. Dem kann ich mich nur anschließen. Das Regelwerk ist äußerst komplex. Im Gesamtgefüge denken wir als Pfandbriefbanken, dass ein sinnvoller Ausgleich gefunden worden ist und dass das, was man sich vielleicht noch wünschen könnte, auch im europäischen Raum, nicht alles darstellbar ist. Für den kleinen Ermessensspielraum, der auf deutschem Boden bei der Umsetzung gegeben ist, hat man eine ausgewogene Balance gefunden. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Schick hat das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe eine Frage an den Vertreter der EU-Kommission: Mich interessiert die Regelung zur Veröffentlichung der Steuerzahlung von Banken nach Jurisdiktionen, das country-by-country reporting. Die Regelung hat im Rahmen der CRD IV-Verhandlungen auf europäischer Ebene auch eine Rolle gespielt. Wie sieht sie genau aus und gibt es Spielräume, durch die wir national darüber hinausgehen und deutsche Kreditinstitute konkret verpflichten können?

Meine zweite Frage geht an Herrn Loeper von der Bundesbank: Es geht um die Regelung zur Prüfung interner Risikomodelle. Wenn man sich die Formulierung anschaut: Es muss für eine Beanstandung klar festgestellt werden, dass der Ansatz zu einer Unterschätzung führt. Die internen Modelle müssen sicherstellen, dass keine falschen Anreize geschaffen und kein Herdenverhalten verursacht werden. Kann eine diesbezügliche Prüfung in der Praxis von Ihnen geleistet werden, oder sind die Anforderungen zu restriktiv, als dass Sie das wirklich sinnvoll nutzen könnten?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Spitzer, Europäische Kommission.

Sv Kai Gereon Spitzer (Europäische Kommission): Die Anforderungen zur Offenlegung aufgliedert nach Ländern sind in der Richtlinie geregelt. Insofern gibt es für den nationalen Gesetzgeber Umsetzungsspielräume, die er im Interesse der Finanzmarktstabilität ausnutzen kann. Wenn Sie konkrete Ideen haben, diskutieren wir diese gerne mit Ihnen. Abstrakt ist die Frage nach den jeweiligen nationalen Spielräumen immer schwer zu beantworten. Grundsätzlich hat die Richtlinie gewisse Ziele, die sie mit der Harmonisierung verfolgt, und diese Ziele dürfen natürlich nicht durch nationale Maßnahmen verletzt werden. In aller Regel werden zusätzliche Offenlegungsanforderungen nicht gegen die Ziele der Richtlinie verstoßen, aber das müsste man im Einzelfall diskutieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Loeper, Sie haben das Wort für die Deutsche Bundesbank.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Danke, Frau Vorsitzende. Die Regelung zur Prüfung interner Risikomodelle sieht vor, dass wir die Banken auffordern, ein Musterportfolio zu rechnen. Ich glaube, dass man hinsichtlich dieses Musterportfolios die Erwartungen nicht zu hoch hängen darf. Dazu sind die tatsächlichen Portfolios der Kreditinstitute zu unterschiedlich. Gleichwohl kann man, wenn man identische Portfolios über die verschiedenen Risikomodelle der Banken laufen lässt, Auffälligkeiten herausfiltern. Ich glaube aber nicht, dass das so ein wahnsinniger Vorteil gegenüber dem vorherigen Zustand ist.

Die Frage ist, mit welchem Modell denn die Aufsicht rechnet. Wenn die Banken herausbekommen, wie die Aufsicht rechnet, dann entsteht die Gefahr, dass sich die Risikomodelle der Banken an das Modell der Aufsicht anpassen und wir eine Standardisierung oder ein Herdenverhalten bekommen. Im Moment haben wir allerdings gar kein einheitliches bankaufsichtliches Modell für alle Portfolios. Ich glaube auch nicht, dass das sinnvoll wäre. Ich glaube wohl, dass wir Herdenverhalten oder Standardisierung vermeiden. Wir haben heute nach wie vor die Möglichkeit, bei Schwächen im Modell, dieses

abzulehnen, zumindest im Marktrisikobereich einen Multiplikator zu verhängen, oder Auflagen zu machen, dass die Institute bestimmte Modelle verbessern sollen. Ich glaube, dass Handlungsoptionen vorhanden sind, aber auch, dass die Erwartungen, die man mit der Einführung eines Musterportfolios verbindet, nicht zu groß sein sollten. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Herr Brinkhaus für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal die Themen der Multimandate in Verwaltungsräten und der Corporate Governance aufgreifen. Dazu würde ich gerne BaFin und Bundesbank fragen, ob unser jetziges Vorgehen zwingend notwendig ist und ob es vor dem Hintergrund, dass dies im Bayerischen Sparkassengesetz vorgesehen ist, richtig ist, dass der Vorstand auch im Verwaltungsrat der Bank sitzt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Dr. Lutz für die BaFin.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke sehr. Wir haben über die Schwäche von risikoorientierten Ansätzen gesprochen. Wir haben mehrfach betont, wie wichtig es ist, auf die Unternehmensleitung zu achten. Ich denke, darüber kann man gut philosophieren und parlieren, aber es ist wichtig, dass man das auch umsetzt. Umsetzen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man den Personen, die die Aufgabe haben, die Leitung eines Unternehmens zu überwachen, nämlich dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat, die Gelegenheit gibt, mit ausreichender Sachkunde und Zeit, diese Aufgabe vernünftig zu erfüllen. Daher finde ich die Regelungen für die Begrenzung der Anzahl der Mandate richtig und wichtig – nicht nur für große, bedeutende Institute, sondern auch für kleine Institute.

Ob es richtig ist, dass der Vorstand auch im Verwaltungsrat der Bank sitzt, kann ich als Volkswirt nicht beurteilen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich im ersten Semester in der Vorlesung gelernt habe, dass Bundesrecht gegebenenfalls Landesrecht brechen kann. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Sehr diplomatisch. Herr Loeper, Sie haben das Wort.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Ich kann eigentlich nicht viel hinzufügen. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, einen Vorstand zu überwachen. Es ist auch eine Aufgabe, der ich mich nur widmen kann, wenn ich über genügend Zeit verfüge. Daher halte ich die Begrenzung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate für sachgerecht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD stellt die nächsten Fragen Herr Dr. Sieling.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch wenn es außerordentlich reizvoll wäre, diesen regionalen Sonderregelungen weiter nachzugehen, möchte ich mich einem anderen Thema widmen und zwar der Frage der Liquiditätsanforderungen und den Umsetzungen, die dort noch nicht festgelegt werden sollen – auch in den bevorstehenden Verordnungen und zwar sowohl bezüglich der Coverage Ratio als auch der länger- oder mittelfristig orientierten Indikatoren. Dazu würde ich gerne die Europäische Kommission und Finance Watch befragen. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass man von einer endgültigen Entscheidung über die Einführung solcher Liquiditätspuffer bzw. mittelfristiger Kennziffern abgesehen hat und dass man jetzt noch einmal einen Beobachtungs- und Berichtszeitraum vereinbart hat, der auch Optionen für die weitere Ausgestaltung offen lässt? Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Spitzer, Europäische Kommission.

Sv Kai Gereon Spitzer (Europäische Kommission): Vielen Dank. Aller Zurückhaltung, die die Kommission bei ihren Vorschlägen zum Thema Liquidität an den Tag gelegt hat, zum Trotz, möchte ich sagen, dass es für uns sehr wichtig ist, Liquiditätsanforderungen in das einheitliche Regelwerk auf europäischer Ebene aufzunehmen. Als der Baseler Ausschuss sich auf Liquiditätsregeln geeinigt hat, hat man gleichzeitig beschlossen, dass diese neuartigen Liquiditätsregeln zunächst einer mehrjährigen Beobachtung unterzogen werden sollen, um Nebenwirkungen zu vermeiden. Für die sogenannte Liquidity Coverage Ratio, die eine kurzfristige Liquiditätsdeckungskennziffer darstellt, sind die Arbeiten zu einem guten Teil abgeschlossen, aber noch nicht vollständig. Der Baseler Ausschuss analysiert im Moment noch Fragen, der Mittelaufnahme der Banken bei den Zentralbanken und der Zusammensetzung der Deckungsmasse für diese Liquiditätsanforderungen, also die sog. liquiden Aktiva.

All das zeigt, dass die Liquiditätskennziffern auch auf internationaler Ebene noch nicht feststehen. Auf europäischer Ebene kommen noch zusätzliche Schwierigkeiten hinzu. Wir wollen uns, bevor wir so eine Kennziffer als Mindestanforderung einführen, vergewissern, dass sie sich auch als einheitliches Werkzeug dazu eignet, die Liquidität bei allen europäischen Instituten in ihrer ganzen Diversität zu messen. Zu diesem Zweck hat der europäische Gesetzgeber der europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Kommission Prüfungsaufträge gegeben, die wir abarbeiten werden, bevor wir diese kurzfristige Liquiditätskennziffer festsetzen. Wir wollen bei diesem Thema sehr vorsichtig vorgehen, weil wir regulatorisches Neuland betreten. Die Finanzmärkte befinden sich nach wie vor in

einer schwierigen Situation. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass man hier keine unüberlegten und ungeprüften Schritte unternimmt. Das gilt um so mehr für die strukturellen Liquiditätskennziffern. Der Baseler Ausschuss ist hier noch in einer sehr grundlegenden Überlegungsphase, was die Ausgestaltung einer solchen strukturellen Kennziffer angeht. Die sog. Beobachtungsphase ist auch von Seiten des Baseler Ausschusses noch nicht abgeschlossen und aus Sicht der Europäischen Kommission bzw. aus europäischer Sicht stellen sich bei einer strukturellen Liquiditätskennziffer noch deutlich schwierigere Fragen als bei einer kurzfristigen Kennziffer, was die Implikationen auf die Geschäftsmodelle europäischer Banken in ihrer ganzen Diversität angeht. Daher bitte ich um Ihr Verständnis, dass wir uns an dieser Stelle Zeit nehmen und gründlich prüfen wollen, bevor wir uns festlegen. Wir sind aber entschlossen, Liquiditätskennziffern in das einheitliche Rahmenwerk aufzunehmen, sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für Finance Watch Mr. Hache, bitte.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Vielen Dank. Wir haben uns entschieden, das Problem, das wir in dem Bericht genannt haben, den wir über CRD IV geschrieben haben, nicht zu kommentieren. Grundsätzlich ist es unserer Ansicht nach richtig sicherzustellen, dass Institute sich nicht auf exzessive Weise auf kurzfristige Geldgeschäfte verlassen und dass sie über ausreichend Liquidität verfügen. Jedoch finden wir es vor diesem Hintergrund interessant festzustellen, dass die Liquiditätsprobleme meistens mit Solvabilitätsproblemen verbunden sind, und Solvabilitätsprobleme können durch mehrere Faktoren hervorgerufen werden: Sie können aus tatsächlichen Solvabilitätsproblemen entstehen oder dadurch, dass Investoren Solvabilitätsprobleme vermuten. Und während das erste Element durch die höheren Kapitalanforderungen abgedeckt wird, ist dies bei dem zweiten Element nicht der Fall, da die Bilanzen der Banken durch das neue Paket nicht transparenter werden. Also gehen wir auf dieses Wahrnehmungsproblem nicht ein. Auch wenn wir die Einführung von Liquiditätskennzahlen begrüßen, glauben wir, dass es für die Lösung der Liquiditätsprobleme wichtig ist, auch das Maß der Transparenz zu erweitern, um das Vertrauen der Investoren und Aktionäre zu stärken, da - wie wir wissen und wie es Alan Greenspan gesagt hat -, Investoren oft sehr irrational handeln, was sich ja auch während der Krise gezeigt hat. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Sänger für die Fraktion der FDP.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Hartmann-Wendels und zwar vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs. Sehen Sie darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten, Risiken in Bankbilanzen besser

vorzubeugen? Denken Sie z. B. an die Bewertung von Staatsanleihen oder auch an die Frage der Bewertung von Handelsbuchrisiken im Vergleich zu Kreditrisiken. Den GDV bitte ich, seine Sicht der Dinge hinsichtlich der Anpassung des Pfandbriefgesetzes zu erörtern. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Hartmann-Wendels, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels (Universität Köln): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Sanger, Sie haben zwei durchaus relevante Punkte angesprochen. Was die Staatsschuldverschreibungen anbelangt, haben wir die Nullgewichtung, die naturlich dem tatsachlichen Risikogehalt nicht gerecht wird. Das wei mittlerweile jeder, aber daran ist im Rahmen von Basel III leider nichts geandert worden. Wir haben sogar eine gewisseverstarkte Verzerrung, wenn wir an die Liquiditatsregeln denken. Bei der Eigenmittelunterlegung kann man den Banken immer noch sagen, dass die Anrechnung im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung zwar Null ist, dies aber nicht von der Pflicht entbindet, das Risiko einzuschatzen. Im Rahmen der Liquiditatsverordnung, die inzwischen abgeschwacht ist, aber zumindest in der ursprunglichen Fassung, werden die Banken geradezu gezwungen, Staatsschuldverschreibungen zu halten. Das ist sicherlich eine Fehlentwicklung, gerade im Hinblick auf die Staatsschuldenkrise, die wir beobachten.

Beim zweiten Thema der Handelsbuchrisiken haben wir in der Finanzmarktkrise gesehen, dass die Verluste, die im Handelsbuchbereich eingetreten sind, in keiner Relation zu der gegebenen Eigenmittelunterlegung standen. Im Kreditbereich hingegen hatten wir riesige Eigenmittelunterlegungsbetrage, die aber in der Krise praktisch kaum in Angriff genommen wurden. Im Handelsbuchbereich war es umgekehrt. Dort war die Eigenmittelunterlegung relativ gering, aber die Verluste waren sehr hoch. Dort ist in mehreren Schritten schon eine Verscharfung eingetreten. Durch Basel 2.5 wurden die Anforderungen schon ungefahr verdreifacht. Durch die in Basel III enthaltenen Regelungen zu den Gegenparteirisiken wird das noch einmal nach oben gezogen. Es gibt auch weitergehende Uberlegungen im Baseler Ausschuss, die Eigenmittelunterlegung bei den Handelsbuchrisiken noch weiter nach oben zu ziehen. Ich halte das auch fur sachgerecht und notwendig. Wir hatten in der Vergangenheit dadurch eine massive Verzerrung, dass Banken, soweit sie es konnten, ihre Risikopositionen in das Handelsbuch geschoben haben, weil da die Eigenmittelunterlegung deutlich geringer war, was aber nicht den tatsachlichen Risikofaktoren entsprach. Wir hatten den Glauben, dass man Handelsbuchrisiken gut steuern kann, dass man diese Risiken durch Risikomodelle sehr gut messen kann. Das hat sich als trugerisch erwiesen. Insofern ist es sicherlich eine richtige Entwicklung, wenn wir die Eigenmittelunterlegung hochziehen. Danke schon.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Ockenga für den GDV.

Sv Tim Ockenga (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Sänger, für die Frage. Versicherer verfügen über Kapitalanlagen von 1 355 Mrd. Euro und Investitionen in Pfandbriefe machen davon über 20 Prozent aus. Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen im Pfandbriefgesetz für uns von großer Bedeutung. Während der Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass der deutsche Pfandbrief ein sicheres und liquides Investment ist. Um diesen hohen Standard des Pfandbriefes weiter zu erhalten und auszubauen, ist es aus unserer Sicht, aus Investorensicht, notwendig gewesen, weitere Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz vorzunehmen. Daher begrüßen wir ausdrücklich die in § 28 Pfandbriefgesetz vorgenommenen Verbesserungen hinsichtlich der Transparenzvorschriften. Wir glauben aber, dass man durchaus einen Schritt hätte weitergehen können. Es wäre aus Branchensicht, aus Investorensicht, sehr wünschenswert gewesen, den durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslauf der in den Deckungspool aufgenommenen Hypotheken zu veröffentlichen. Dies würde eine bessere Beurteilung der Qualität der Deckungsstücke ermöglichen und transparent machen, ob ein Puffer zwischen der 60 Prozent Beleihungsgrenze und dem tatsächlichen Beleihungsauslauf besteht und vor allem, wie hoch dieser Puffer ist. Der Wunsch nach dieser zusätzlichen Angabe speist sich auch daraus, dass diese Angabe in anderen Ländern als Index „Loan-to-value“ durchaus üblich ist, beispielsweise in Großbritannien und in den Niederlanden und daher auch eine bessere Vergleichbarkeit internationaler Portfolios ermöglichen würde.

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht wünschenswert im wohnwirtschaftlichen Segment separate Informationen zu privaten und gewerblichen Finanzierungen vorzusehen, insbesondere weil es hier in der Vergangenheit zu einem steigenden Anteil an Gewerbefinanzierungen gekommen ist. Nicht zuletzt glauben wir, dass eine Verkürzung der Berichtspflichten auf eine monatliche Basis den gestiegenen Informationsanforderungen der Investoren entgegenkommen würde.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir die im CRD IV-Umsetzungsgesetz vorgenommenen Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz ausdrücklich begrüßen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Herrn Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich greife das auf, was der GDV gerade gesagt hat und habe eine Frage an den Verband deutscher

Pfandbriefbanken. Sie haben gerade die Stellungnahme des GDV zu den Transparenzvorschriften und dem durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslauf gehört: Sind diese Forderungen und Wünsche Ihres Erachtens oder aus Investorensicht berechtigt?

Eine zweite Frage geht an den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands. Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen zur Begrenzung der Geschäftsleitervergütungen. Wie beurteilen Sie diese Regelungen? Welche Schritte werden Sie jetzt einleiten oder haben Sie bereits eingeleitet, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen bzw. den Anforderungen gerecht zu werden?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Dr. Stöcker für den Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Sv Dr. Otmar Stöcker (Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.): Vielen Dank, für die Frage. Der durchschnittlich gewichtete Beleihungsauslauf ist bereits in Änderungsantrag Nummer 24 enthalten. Wir haben uns sehr intensiv mit der Aufsicht und den Ressorts über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten unterhalten. Ich denke, dass eine Regelung gefunden wurde, die es so in keinem anderen europäischen Land gibt. Der Verweis darauf, dass andere Länder so etwas auch haben, ist nicht richtig. Einzelne Emittenten in manchen Ländern veröffentlichen Zahlen, von denen sie behaupten, dass sie den Durchschnitt darstellen. Es geht hier aber um Beleihungsauslauf. Das ist ein Prozentsatz von etwas. Dieses Etwas wird dort aber nie definiert. Bei uns ist das der Beleihungswert, der im deutschen Recht so detailliert geregelt wird, wie sonst nirgends. Mit dieser Vorschrift, die bereits im Änderungsantrag Nummer 24 enthalten ist, setzen wir in der Covered-Bond-Welt komplett neue Standards. Dazu noch ein klarer Hinweis: Da diese Regelung bei uns in das Gesetz aufgenommen wird, muss sie auch eingehalten werden, was von der Aufsicht kontrolliert wird. In den anderen Ländern können das die Emittenten freiwillig machen. Der eine macht es, der andere nicht. Der eine macht es einmal und dann einmal wieder nicht. Das ist ein großer Unterschied. Deswegen ist es nicht so vergleichbar, wie es die Investoren gerne hätten, auch wenn sie andere Länder dazu anregen, dem deutschen Vorbild zu folgen. Noch einmal: Das, was hier zum Beleihungsauslauf gesagt worden ist, ist bereits im Änderungsantrag Nummer 24 enthalten. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands spricht Herr Dr. Hannemann.

Sv Dr. Ralf Hannemann (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands VÖB e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Flosbach, für die Frage. Nach unserer Kenntnis haben unsere Institute mit den jetzt vorgeschlagenen Vergütungsregeln weniger

Probleme, weil es dort in der Vergangenheit nicht zu Exzessen gekommen ist. Wir werden uns also, was die Vorbereitung anbelangt, – genau wie alle anderen – in Ruhe damit auseinandersetzen und dann institutsbezogen entscheiden, ob es noch Anpassungsbedürfnisse gibt. Wir würden nur noch gerne darauf hinweisen wollen, dass wir es besser gefunden hätten, wenn die weitere Ausgestaltung der Regeln stärker im Rahmen der Instituts-Vergütungsverordnung erfolgt wäre und man sich im Gesetz auf die grundlegenden Vorgaben beschränkt hätte. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben in dieser Anhörung bereits gelernt, dass die wesentlichen Bestandteile der Eigenkapitalregulierung nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind, sondern Bestandteile einer Verordnung, die unmittelbare Bindungswirkung entfaltet. Mit dieser Verordnung erleben wir eine deutliche Kompetenzverlagerung auf die EU-Kommission und die EBA⁴. Es geht noch darum, über 100 zu erlassende bindende technische Standards umzusetzen. Das bedeutet natürlich einen ganz erheblichen Kompetenzzuwachs im Bereich der Bankenregulierung für EBA und EU-Kommission. Das passiert weitgehend ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments, von den nationalen Parlamenten gar nicht zu reden. Deswegen geht meine Frage an den Vertreter der BaFin und an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband: Wie beurteilen Sie eigentlich den Umstand, dass in der Verordnung weitreichende Befugnisse zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und Detailregelungen an die EBA in London dirigiert werden? Was bedeutet das für Ihre konkrete Arbeit?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lutz, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke. Ich denke, wir gehen in der EU den Schritt zu einer verstärkten Harmonisierung und einer stärkeren Kooperation und Gleichbehandlung in der Aufsicht. Insofern ist dieses Projekt CRR Teil des sog. Single Rule Books. Dieses soll sicherstellen, dass alle Kreditinstitute innerhalb der Europäischen Union nach den gleichen Standards beaufsichtigt werden. Wir haben bislang mit der CRD gearbeitet, die national umzusetzen war. Was wir in den verschiedenen europäischen Gremien erlebt haben, ist, dass das Verständnis in Bezug darauf, wie man die eine oder andere Regelung der Richtlinie zu verstehen hat, durchaus unterschiedlich war. Insofern ist die Entscheidung, in weiten Teilen bei den Anforderungen, die an die Institute zu stellen sind, auf eine Verordnung umzuschwenken, ein richtiger Schritt. Es ist natürlich

⁴ European Banking Authority.

klar, dass ich durch eine Verordnung nicht alle Einzelheiten regeln kann. So hatten wir bislang in Deutschland immer die Solvabilitätsverordnung, zu der es die Rechtsverordnungsermächtigung im Kreditwesengesetz gibt. Zusätzlich zu dieser Solvabilitätsverordnung gab es immer Rundschreiben, in denen wir noch einmal dargelegt haben, wie wir spezielle Auslegungen sehen. Insofern ist es nachvollziehbar, dass wir zusätzlich zur CRR gewisse Auslegungen brauchen. Diese gewissen Auslegungen müssen europaeinheitlich erfolgen. Da bietet es sich einfach an, dass man die EBA und die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörden nimmt.

Wenn wir „ja“ zu Europa sagen, dann sagen wir auch „ja“ zu einer harmonisierten Bankenaufsicht. Noch gar nicht thematisiert haben wir den nächsten Schritt, der ansteht. Das ist der Single Supervisory Mechanism, in dem Teile der Aufsichtsbefugnis an die EZB übergehen. Wir versuchen, uns nach unseren Ressourcen bestmöglich in die Entscheidungsfindung der EBA einzubringen. In allen wesentlichen Arbeitsgruppen ist entweder ein Bundesbankvertreter oder ein Vertreter der BaFin – wenn möglich, sogar beide – vertreten, so dass wir versuchen, die deutsche Auffassung dort einzubringen. Das gelingt uns nicht immer, schließlich sind wir nur eine Partei unter mehreren. Wir müssen auch sehen, dass die besonderen Usancen, die wir auf dem deutschen Markt haben, auf anderen Märkten vielleicht nicht vorherrschen. Deshalb ist es nicht immer möglich, sie in allen technischen Standards einzubringen. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Schackmann-Fallis.

Sv Dr. Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank, für die Frage. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, es ist richtig, dass die nationalen Parlamente mit der Zustimmung zur Verordnung zur Umsetzung von Basel III durch eine europäische Verordnung erhebliche Kompetenzen an die europäische Ebene abgegeben haben. Sie haben bei Fragen, die den Regelungsbereich der Verordnung betreffen, kein Mitspracherecht mehr. Das gilt leider nicht nur für die nationalen Parlamente, sondern auch für das Europäische Parlament, das faktisch weitgehende Kompetenzen an die Kommission, aber auch an die EBA abgegeben hat. Das mag aus dem von Herrn Dr. Lutz erwähnten einheitlichen Regelbuch für Europa nachvollziehbar sein. Wir sind der Auffassung, dass eine Harmonisierung der europäischen Regularien auch auf andere Art und Weise möglich gewesen wäre und dass die bisherige Regelsetzung und Aufsichtspraxis in Europa durchaus erfolgreich war. Ich will darauf hinweisen, dass das sog. Single Rule Book ja bereits durch das Flexibilitätspaket aufgeweicht ist, das vorhin schon im Zusammenhang mit den Kapitalpuffern erwähnt wurde.

Ich will Ihnen an wenigen Beispielen deutlich machen, was daran so kritisch ist: Die EBA

wird in den nächsten zwei bis drei Jahren etwa 150 sog. technische Standards entwickeln. In der Verordnung sind die Aufträge dazu enthalten. Diese Standards sind aber nicht nur Technik, sondern Politik. Sie werden für alle Institute in der EU bindend sein und sehr zentrale Fragen betreffen, zum Beispiel die Präzisierung der Bedingungen von Kapitalinstrumenten nach Art. 26 und 27 der CRR. Damit haben EBA und EU-Kommission, die die Standards hinterher formal erlassen muss, umfangreiche Rechtsetzungskompetenz, die unserer Auffassung nach dem Europäischen Parlament zustünde. Die EBA orientiert sich in ihrer praktischen Arbeit – ich denke, das ist auch die Erfahrung der deutschen Vertreter in den Gremien der EBA – stark an dem Modell des börsennotierten Großbankkonzerns. Dieses Modell ist in Deutschland nicht weit verbreitet. Damit besteht die Gefahr, dass dieses Modell die europäische Rechtsetzung prägt und dass die kleinen und mittleren Banken Deutschlands dabei auf der Strecke bleiben.

Die EBA betont häufig den sogenannten Grundsatz der Proportionalität. Das ist nach unserer Erfahrung leider oft ein Lippenbekenntnis, weil nationale Besonderheiten als störend empfunden werden. Sie passen nicht in das Single Rule Book, das alles über einen Kamm scheren will. Es gibt ein weiteres schönes Beispiel, in dem die EBA nicht nur technische Standards setzt, sondern Politik macht. Dieses Beispiel hat sich mitten im Gesetzgebungsverfahren zur CRR in Brüssel abgespielt. Dort hat die EBA in einem Schreiben offen gegen die Berücksichtigung von Besonderheiten bestimmter Rechtsformen – Sie können sich denken, dass wir, aber auch Genossenschaften damit gemeint sind – und Strukturen im europäischen Bankenmarkt Stellung genommen. Sie passen nicht in die uniforme Sichtweise der EBA. Gott sei dank, haben sich die Trilog-Parteien damals von diesem Schreiben unbeeindruckt gezeigt. Es verdeutlicht aber, womit wir in Zukunft von Seiten der EBA zu rechnen haben.

Ein weiteres Beispiel, das Sie möglicherweise belächeln, das aber sehr gewichtig ist: Es bemühen sich alle, die mit der EBA in Kontakt stehen, diese Gesichtspunkte in die Arbeit der EBA einzubringen. Das wird aber dadurch erschwert, dass die EBA durchweg auf Englisch arbeitet. Diese Sprachbarriere wird nicht aufgelöst. Es werden erst die endgültigen Beschlüsse in die anderen europäischen Sprachen übersetzt. Dann ist es aber zu spät, auf besondere Strukturen einzugehen. Nun sind wir in der Lage, mit der EBA auf Englisch zu sprechen. Das ist aber durchaus schwierig, wenn wir Institutsvertreter in Kontakt mit der EBA bringen sollen. Ich möchte jemand Wichtigeren als mich zitieren: Der heutige bayerische Finanzminister Dr. Söder hat bereits in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Ich glaube, sie betrifft hunderte von Instituten in Deutschland. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg.

Brinkhaus für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Das ist alles eine ganz gute Vergangenheitsbewältigung, und die Kritikpunkte sind auch durchaus berechtigt. Wir stehen aber vor der Aufgabe, dass wir nächsten Mittwoch im Ausschuss ein relativ umfangreiches Gesetzespaket verabschieden müssen. Unabhängig von der Grundsatzdiskussion, was auf europäischer Ebene gut oder schlecht gelaufen ist – das ist alles vergossene Milch, darüber brauchen wir nicht mehr diskutieren, wir haben eine Aufgabe für die nächste Woche –, interessiert mich vom Bundesverband deutscher Banken und vom Bundesverband Öffentlicher Banken Folgendes: Was sind aus Ihrer Sicht die drei Top-Punkte, die im Rahmen unseres Handlungsspielraums in diesem Gesetz noch geändert werden müssten?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Jaeger hat das Wort für den Bundesverband deutscher Banken.

Sv Dirk Jaeger (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Unser erster Top-Punkt betrifft die Frage der Zeitwertbilanzierung bzw. der Nichtberücksichtigung von Verlusten aus Wertpapieren, die der sog. AfS-Reserve⁵ zugeordnet sind. Diese kann zu erheblichen Problemen im Rahmen der Banksteuerung und – aufgrund der aktuellen Zinssituation und den sich daraus ergebenden potentiellen Verlusten – zu Instabilität führen.

Ein zweiter Top-Punkt steht im Zusammenhang mit sog. kombinierten Kapitalpufferanforderungen. Das Baseler Rahmenwerk lässt Ausschüttungen in einer gewissen Staffel immer noch zu, obwohl der Kapitalerhaltungspuffer unterschritten wird. Diese bedürfen dann der Zustimmung der Aufsicht. Es gibt kein generelles Verbot. Ausschüttungen wären allerdings verboten, wenn ein Institut vor der Ausschüttung den Kapitalpuffer erfüllt, durch den Ausschüttungsbeschluss aber den Kapitalerhaltungspuffer unterschreiten würde. Da liegt auf Ebene der CRD IV bereits ein Fehler bei der Umsetzung von Basel III in das CRD IV-Rahmenwerk. Wir meinen, dass das eine inkonsequente Umsetzung der Baseler Vorschriften ist und dass man das Problem im Wege der deutschen Umsetzung heilen könnte, so dass eine Gleichbehandlung zwischen diesen beiden Typen – der Kapitalpuffer bzw. der Ausschüttungsmöglichkeiten – gegeben ist.

Ein dritter Top-Punkt betrifft § 14 KWG, die Millionenkreditmeldung. Das muss entsprechend angepasst werden.

⁵ Available for Sale.

Schließlich haben wir noch einen generellen Wunsch, der sich aber nicht unmittelbar auf diese Umsetzung bezieht. Die Umsetzung ist am Ende auch auf europäischer Ebene unter hohem Zeitdruck erfolgt. Wir haben den Eindruck, dass dabei das eine oder andere nicht richtig umgesetzt worden ist. Es wäre gut, vor dem Hintergrund des hohen Zeitdrucks und der hohen Komplexität des gesamten Regelwerkes in naher Zukunft ein Review anzufordern, das das Regelwerk von vorne bis hinten durchgeht, um solche Inkonsistenzen aufzudecken und auszuräumen. Das wäre eine Forderung an die Politik, sich dafür einzusetzen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Groß für den Bundesverband Öffentlicher Banken.

Sv Carsten Groß (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands VÖB e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Jaeger hat einen wichtigen Punkt genannt, nämlich § 14 KWG zum Millionenkreditmeldewesen. Das ist eine Forderung, die wir unterstreichen möchten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Ausübung europäischer Wahlrechte. Es gibt in den europäischen Normen nach wie vor einige Wahlrechte, die von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können. Sie wissen, dass Wahlrechte immer Ausdruck schwieriger Kompromissfindungen sind. Der eine sagt „a“, der andere „b“, dann sagt man „a oder b“. Ich will sagen, dass Wahlrechte spezifischen Interessen Rechnung tragen und insoweit auch Ihre Berechtigung haben. Die noch bestehenden Wahlrechte sind insgesamt im Interesse der deutschen Kreditinstitute ausgeübt worden – mit Ausnahme eines Wahlrechts. Die CRR ermöglicht es, Forderungen innerhalb der Gruppe von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen auszunehmen. Die Regierung erwägt nunmehr, dieses Wahlrecht nicht auszuüben. Das hätte erhebliche Überschreitungen der Großoberkreditgrenzen zur Konsequenz. Das würde so weit gehen, dass die Überschreibungsbeträge das gesamte Kapital der Institute aufzehren könnten. Das muss verhindert werden, weshalb wir daran appellieren, das Wahlrecht umzusetzen. Ich will nicht verschweigen, dass wir bezüglich dieser Frage mit der Deutschen Kreditwirtschaft und mit dem BMF in einem vielversprechenden Dialog stehen. Wir sind der Meinung, dass wir eine Lösung finden werden, die sowohl den aufsichtlichen als auch den Interessen der Deutschen Kreditwirtschaft gerecht werden kann. Das ist ein wichtiger Punkt für uns.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Puffer, an denen aber nicht mehr so viel zu machen ist. Wir hatten in der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft einige Punkte angesprochen, die es nachzubessern gilt. Herr Schackmann-Fallis hatte bereits darauf hingewiesen. Wir bitten darum, dass die deutsche Aufsicht sehr früh klar macht, welcher Puffer für welche Institute zur Anwendung kommt. Die Institute sollen die Möglichkeit haben, die entsprechenden Kapitalmaßnahmen oder den Abbau von Risikoaktiva

vorzunehmen.

Eine weitere Forderung wäre: kein Gold plating! Wir haben einige Punkte aufgeführt. Einige Dinge würden mir noch einfallen, aber ich möchte es dabei belassen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion DIE LINKE. stellt Herr Abg. Dr. Troost die nächsten Fragen.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage zum Thema Eigenkapital. Die erste Frage geht an Finance Watch. Es ist vorgesehen, dass für systemrelevante Banken Zuschläge von 1 bis 3,5 Prozent möglich sind. Trotzdem bleiben die Eigenkapitalanforderungen immer noch relativ gering. Es gibt einzelne Länder – zum Beispiel die Schweiz –, die selber erwogen haben, die Eigenkapitalquote noch einmal deutlich hochzusetzen. Es gibt eine Untersuchung von Finance Watch, dass bei rund 16 Prozent die meisten Verluste der Banken in der letzten Bankenkrise hätten absorbiert werden können. Bei ungefähr 24 Prozent hätten sogar alle Verluste selber getragen werden können. Meine Frage an Sie lautet: Halten Sie die gegenwärtig vorgesehenen Eigenkapitalquoten und -zuschläge für ausreichend?

Meine zweite Frage geht an die Deutsche Bundesbank, allerdings im Zusammenspiel mit der BaFin: Sie sollen in gemeinsamer Abstimmung festlegen, was anderweitig systemrelevante Banken sind. Sind Sie der festen Überzeugung, dass Sie das wirklich jetzt schon institutsgenau wissen oder wird es da noch eine Debatte geben, welches Institut wie einzustufen ist und welche Zuschläge dann ganz konkret zu erwarten sind? Bitte beantworten Sie die Frage auch vor dem Hintergrund, dass relativ schnell Klarheit für die einzelnen Institute existieren muss, was für Puffer sie konkret aufbauen oder entsprechend abbauen müssen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Finance Watch. Mr Hache, bitte.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Vielen Dank. Wir hätten höhere Kapitalquoten begrüßt – nicht unbedingt dramatisch höhere, sondern geringfügig höhere. Aber viel wichtiger auf absoluter Ebene ist es, sicherzustellen, dass das risikogewichtete Kapital Bedeutung hat. Es ist weit wichtiger, dass die Risikogewichtungen angemessen sind und tatsächlich dem Risikoniveau entsprechen, als ein höheres Niveau vorzugeben, das sich jedoch von Institut zu Institut unterscheidet und daher nicht viel nützen würde. Das ist ein grundsätzlicher Kommentar zum Puffer für systemrelevante Institute. Wir verstehen die Begründung für einen solchen Puffer, da große miteinander verbundene Banken eine größere Bedrohung für das Finanzsystem darstellen. Jedoch sind wir ein wenig besorgt, dass dies die gegenteilige

Folge nach sich ziehen könnte: Wenn systemrelevante Institute eine höhere Kapitalisierung aufweisen müssen und von den Aufsichtsbehörden stärker überwacht werden, könnten sie als sicherer wahrgenommen werden und dadurch Marktanteile und leichteren Zugang zu Finanzmitteln gewinnen. Dies würde wiederum ihre Größe und ihren Wettbewerbsvorteil steigern, während wir eigentlich das Gegenteil bewirken wollen. Wo würden Sie als Kunde Ihre Ersparnisse anlagen wollen? Würden Sie zu einem Institut gehen, das über mehr Kapital verfügt und genauer geprüft wird, oder zu einer kleineren Bank? Das ist unser Bedenken mit diesem [unintelligible] Puffer. Um so mehr, als sie im Vergleich zu den Gesamtaktiva nicht sehr hoch sind. Wir sind absolut der Meinung, dass etwas gegen das Prinzip "too big to fail" unternommen werden muss, aber wir sind nicht überzeugt, dass dieser Puffer das richtige Instrument für dieses Problem ist, und wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Separierung der bessere Weg ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Loeper hat das Wort für die Deutsche Bundesbank.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank. Bei der Bestimmung der global SIFIs⁶ gibt es ein festes Regelwerk. Das ist vom Baseler Ausschuss entwickelt und vom FSB⁷ abgesegnet worden. Auf Grundlage der Größe, der Vernetztheit, der Ersetzbarkeit und der internationalen Aktivität wird anhand von bestimmten Kennziffern bestimmt, wer in diesen Kreis der global SIFIs fällt. Es handelt sich um gut 20 Institute, von denen nur ein einziges deutsches Institut betroffen ist. Hier wird es weitere Datenerhebungen bei den infrage kommenden Banken geben. Ich erwarte aber keine wesentlichen Änderungen, was die Quantität der global SIFIs in Deutschland betrifft. Da sieht es so aus, als wenn es nur eine einzige Bank sein wird. Für die anderen systemisch relevanten oder domestic SIFIs – wie sie auf Baseler Ebene bezeichnet werden – wird in Basel nach dem gleichen Grundmuster wie bei den global SIFIs an Vorgaben gearbeitet. Es geht hier um die gleichen Kriterien. Es ist aber weniger regelbasiert und mathematisch, sondern es gibt mehr Ermessensspielraum für den nationalen Aufseher. In die gleiche Richtung geht auch die EBA, die derzeit Vorgaben für die Bestimmung der domestic SIFIs entwickelt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat Herr Abg. Brinkhaus das Wort.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Die gleiche Frage, die ich eben dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und dem Bundesverband deutscher Banken gestellt habe, möchte ich nun dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Bundesverband der

⁶ Systemically Important Financial Institutions

⁷ Financial Stability Board

Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken stellen. Welches sind die drei Top-Punkte, die noch geändert werden müssen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Welches sind die drei Top-Punkte, Herr Dr. Schackmann-Fallis?

Sv Dr. Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Vielen Dank. Herr Abg. Brinkhaus, die Frage fordert heraus, nur die negativen Aspekte zu nennen, die noch verbessert werden sollten. Ich will deshalb an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dieser Umsetzungsentwurf in vielen Teilen wegweisende und sehr vernünftige Vorschläge enthält. Auf die kritischen Punkte hatte ich vorhin schon hingewiesen.

Erstens: Ich schließe mich meinen Kollegen an, was die Absenkung der Meldegrenzen für Groß- und Millionenkredite angeht. Dort wird ein Datenfriedhof produziert, der nicht mehr beherrschbar ist und auch nicht zu einer Verbesserung der Erkenntnisse und damit zur Eindämmung systemischer Krisen führt. Meines Wissens haben die niedrigeren Meldegrenzen in anderen europäischen Ländern jedenfalls nicht zu diesem Ergebnis geführt. Genauso hat die Leverage-Ratio in den USA die dortige Krise nicht verhindert.

Zweitens: Die Vorschriften zur Begrenzung der Mandatszahlen, aber auch die Vorschläge zur Ausschussbildung, wo die Ausschussbildung von der Größe des Aufsichtsorgans abhängig gemacht wird, sollten sich nicht auf diese Kennziffern beschränken oder beziehen, sondern die Zielsetzung der CRD IV adressieren, nämlich systemische Krisen zu verhindern und damit systemrelevante Banken zu regulieren. Sowohl die Begrenzung der Mandatszahl als auch die Pflicht zur Ausschussbildung sollte von der Systemgefährdung des jeweiligen Institutes abhängig gemacht werden. Dafür gibt es eine Vorschrift, die sich in den Übergangsvorschriften befindet. Die halten wir für vernünftig. Hier gibt es eine Inkonsistenz in den verschiedenen Vorschlägen des Gesetzentwurfes. Das sind die Punkte, die ich nennen wollte. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Mielk.

Sv Dr. Holger Mielk (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.): Herr Abg. Brinkhaus, § 14 KWG ist in der Tat das, was uns nachhaltig beschwert. Dort würden wir uns Verbesserungen wünschen. Daneben gibt es einen weiteren Aspekt, der heute noch nicht erwähnt wurde. Ich weiß nicht, ob dieser wirklich von zentraler Bedeutung ist. Wenn ich aber schon die Möglichkeit habe, drei Punkte zu nennen, dann nenne ich diesen Punkt auch gerne. Es geht um einen Bestandteil des § 25a KWG. Danach ist die Einrichtung von Hinweisgebersystemen vorgesehen. Das wird auch als Whistleblowing

bezeichnet und ist auch im Richtlinienvorschlag so vorgesehen. Allerdings gibt es zu diesem einen signifikanten Unterschied. Während im Richtlinienvorschlag die Bereiche, für die das Whistleblowing infrage kommen soll, dezidiert abgesteckt sind, ist die Formulierung im Gesetzesentwurf deutlich offener. Das geht dahin, dass letztlich jegliche mögliche strafbare Handlung zu Whistleblowing führen soll. Da haben wir doch erhebliche Besorgnis, ob das nicht unter Umständen gerade auch in kleineren Unternehmen, wo das persönliche Kennen untereinander eine größere Rolle spielt, zu ungesunden Entwicklungen führt. Das muss abgesehen von rechtlichen Fragestellungen in diesem Kontext – arbeitsrechtlicher Natur, datenschutzrechtlicher Natur – sicherlich sehr sorgfältig abgeklopft werden. Das wäre ein weiterer interessanter Punkt für uns. An den müsste man vielleicht noch ein bisschen genauer herangehen und prüfen, ob hier eine Präzisierung im Wortlaut erforderlich ist.

Abgesehen davon, habe ich schon etwas zum Corporate-Governance-Bereich ausgeführt. Sicherlich befindet sich der öffentlich-rechtliche Sektor dort in einer besonderen Situation. Auch von der Vertreterin der kommunalen Seite ist das heute vorgetragen worden. Wir sind da aufgrund der schieren Größe unserer Mitgliedsinstitute – also der Volks- und Raiffeisenbanken – eher weniger stark betroffen. Die vorgesehenen Öffnungsklauseln werden uns im Wesentlichen helfen. Ich möchte meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass wir ansonsten in der Breite der Volks- und Raiffeisenbanken von entsprechenden SIFI-Puffern nicht betroffen sein werden. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Die nächsten Fragen stellt Herr Abg. Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Auslandsbankenverband und zwar zum nationalen Wahlrecht aus Art. 389 Abs. 2 c des CRR-Entwurfs. Welche Konsequenzen hätte es, wenn man dieses Wahlrecht nicht mehr ausübte und hätte das möglicherweise Binnenmarktrelevanz? Könnten Sie das ausführen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Vahldiek, Verband der Auslandsbanken in Deutschland.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende, vielen Dank Herr Abg. Dr. Schick. Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich zunächst vor Augen führen, warum es wichtig sein kann, was dieses Wahlrecht umfasst. Sie haben Gruppen von Instituten, die sich auf bestimmte Geschäftsmodelle spezialisieren. Ein Institut kann beispielsweise besonders stark im Depotbankengeschäft oder im Zahlungsverkehr oder im Einlagengeschäft sein. Das sind Geschäftsmodelle, die normalerweise Liquiditätsüberschüsse generieren, und daher ist es

wichtig für diese Institute und Konzerne, dass diese Liquidität auch wieder zielführend angelegt werden kann. Häufig wird dazu praktisch ein Konzernliquiditätsmanagement installiert, so dass die Liquiditätsüberschüsse sozusagen als Darlehen an den Konzern übergehen.

Ist das für den Binnenmarkt wichtig? Das ist es in der Tat. Sie haben einerseits die Dimension aus Sicht des Institutes bzw. der Gruppe, wenn sie in Deutschland ein Institut gründen wollen, das sich beispielsweise auf das Depotbankgeschäft konzentriert. Die Folge ist, dass sie in Deutschland Liquiditätsüberschüsse haben und es sinnvoll ist, diese im Konzern zu verteilen. Es ist letzten Endes ein Einfluss der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt, dass Konzerne in den Mitgliedsstaaten Unternehmen gründen können, die sie dort gründen möchten, wo sie Geschäftsmöglichkeiten sehen.

Die andere Seite der Medaille hängt mit der Kapitalverkehrsfreiheit zusammen. Es ist im Binnenmarkt von großem Interesse, dass Liquiditätsüberschüsse auch wieder in Kredite fließen. Das ist letzten Endes die ureigenste Funktion des Bankenwesens. Da ist es natürlich hilfreich, wenn sie Kredite dort ausgeben können, wo es sich im Hinblick auf Risikoaspekte lohnt, wo Kreditnehmer sind, die über eine entsprechende Bonität verfügen und einen entsprechenden Zins zu zahlen bereit sind. Das ist nicht nur in Deutschland der Fall, sondern auch in anderen europäischen Staaten, und da ist der Mechanismus wichtig, dass man innerhalb des Konzerns diese Liquidität auch weiter geben kann. Das zeigt gleichzeitig auf, warum das ein politisch wichtiges Thema ist, denn letzten Endes schaffen wir das europäische Bankenaufsichtssystem usw., um des Binnenmarktes willen und um die Kapitalverkehrsfreiheit letzten Endes zu begleiten. Daraus ist im Grunde genommen auch schon die Conclusio abzusehen, die ich ziehen möchte.

Man sollte sich an dieser Stelle in Deutschland so entscheiden, dass man die Wichtigkeit des Binnenmarktes vor Augen hat. Wir haben im Moment nach geltendem Recht in der GroMiKV⁸ dieses Wahlrecht ausgeübt. Die Voraussetzungen, unter denen Institute Liquidität an die Mutterinstitute weiterreichen können, sind nicht gering, sondern es bestehen erhebliche Anforderungen, aufgrund derer die BaFin in der Aufsichtspraxis auch schon einigen Instituten gezeigt hat, was sie als angemessenes Risikomanagement versteht.

Insofern denken wir, dass man dieses Wahlrecht weiterhin ausüben sollte und dass man es weiterhin in der Art und Weise ausüben sollte, wie es im Moment schon in Deutschland geltendes Recht ist. Ich denke, das wäre eine angemessene Lösung. Leider zeichnet sich von Seiten der Exekutive ab, dieses Wahlrecht nicht mehr wie bisher auszuüben, sondern die

⁸ Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.

Intergruppenforderung zu deckeln. Das wäre unseres Erachtens keine gute Lösung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Sänger für die Fraktion der FDP.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage an den Bundesverband Deutscher Banken hinsichtlich der Vergütungsregeln. Sind diese einschließlich der erforderlichen Eigentümerbeschlüsse bis zum 1.1.2014 aus Ihrer Sicht überhaupt umsetzbar?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Jaeger.

Sv Dirk Jaeger (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Das hängt von der genauen Ausgestaltung ab. Nach dem augenblicklichen Stand der Dinge sehen wir es als problematisch an, weil im Grunde genommen die Dinge, die schon beschlossen und umzusetzen sind, teilweise erst im nächsten Jahr mit den neuen Beschlüssen festgelegt werden können, währenddessen viele Ansprüche in diesem Jahr schon entstehen. Aus unserer Sicht ist es somit in einigen Bereichen nicht möglich, die Deadline des 1.1.2014 einzuhalten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Jaeger. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Herzlichen Dank. Ich möchte noch einmal auf den Problembereich der Modelle zur Risikogewichtung zurückgehen. Die Problematik ist, dass die Banken bei der Anwendung dieser Modelle die Möglichkeit haben, manipulativ vorzugehen. Die Verordnung – nicht die Richtlinie – sieht die Weiterführung des sog. Basel I floor bis 31. Dezember 2017 für solche Kreditinstitute vor, die mit internen Modellen arbeiten. Es muss also zukünftig weiterhin mindestens 80 Prozent der Eigenkapitalanforderungen vorgehalten werden, die sich als Ergebnis der Berechnung nach den Basel I-Bestimmungen ergeben. Damit werden natürlich die Entlastungseffekte bezüglich des Eigenkapitals bei der Anwendung interner Modelle begrenzt.

Meine Frage richtet sich an die Vertreter von Finance Watch und der Bundesbank. Welche Alternativen sehen Sie zur Fortschreibung des Basel I floor, um unangemessene Entlastungseffekte aus der Anwendung bankinterner risikosensitiver Modelle bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen von vornherein zu vermeiden?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Finance Watch, Mister Hache bitte.

Sv Frederic Hache (Finance Watch): Vielen Dank. Wir befürworten den Basel I Floor. Wir sind der Meinung, dass dies eine wichtige Maßnahme ist, um sicherzustellen, dass die von den verschiedenen Instituten zugeordneten Risikogewichtungen nicht zu optimistisch sind, und wir hätten gerne gesehen, dass diese auch nach 2017 ihre Gültigkeit behalten. Wir sind nicht der Ansicht, dass dieses als solches eine große Hürde für Banken darstellt, nur weil die Methode von Basel I sehr einfach war - es gab nur sehr wenige Risikogewichtungen. Wir sind nicht überzeugt, dass es für die Institute viel Arbeit darstellt, und wir sind der Ansicht, dass die Vorteile gegenüber dem erforderlichen Mehraufwand überwiegen. Und, um zu einem Beispiel zurückzukommen, das ich bereits erwähnt habe, die niederländische Bank SNS REAAL hatte, wenn ich richtig liege, vor ihrem Ausfall ein risikogewichtetes Kapital von 12 Prozent und eine 68-fache Verschuldung. Dies ist ein eindeutiges Beispiel dafür, dass dieser Basel I Floor erforderlich ist, und ich bin nicht sicher, dass er nach 2017 weniger notwendig sein wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Loeper hat das Wort.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Danke Frau Vorsitzende. Ich bin der Meinung, dass wir den floor basierend auf den alten Regeln von Basel I einfach auslaufen lassen sollten. Die Problematik vom Übergang von Basel I zu Basel II war, dass Basel II niedrige Eigenkapitalausstattungen in Aussicht stellte und es diese Absenkung der Kapitalanforderungen zu begrenzen galt. Jetzt sind wir in der umgekehrten Situation. Wir heben die Kapitalanforderungen massiv an. Daher finde ich, dass wir keinen floor nach Basel I benötigen. Wir sollten qualitativ validieren, ob die Berechnung der risikogewichteten Aktiva mit den eigenen Modellen sachgerecht ist. Ansonsten komme ich zu diesen Problemen, die mit dem Basel I floor aber nicht verhindert werden können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BaFin und an die Deutsche Bundesbank. Ich würde gerne noch einmal auf die Maßnahmen eingehen, die sie anordnen können, wenn die Liquiditäts- und Kapitalanforderungen nicht erfüllt sind. Bisher wurden in die Beurteilungen die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens mit einbezogen. Jetzt sieht das Gesetz vor, dass spezielle Branchenrisiken, Länderrisiken sowie drohende Sanktionsmöglichkeiten internationaler Organisationen berücksichtigt werden sollen. Wie beurteilen Sie diese Aufsichtsbefugnisse?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Dr. Lutz für die BaFin.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank für die Frage. Ich denke die Dinge, die Sie angesprochen haben, sind eine sinnvolle Ergänzung des Blickes auf die Finanzertrags- und Vermögenslage eines einzelnen Institutes. Wir müssen feststellen, dass ein Institut nicht alleine da steht, sondern Teil einer Umwelt ist. Dementsprechend kann es sein, dass es Umwelteinflüsse gibt, bei denen wir davon ausgehen müssen, dass sie in Zukunft die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Institutes beeinflussen. Insofern ist es eine Ergänzung, weil wir aufhören müssen, auf das einzelne Institut zu schauen, sondern uns ansehen müssen, wie sich dieses Institut in seinem ökonomischen Umfeld bewegt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Loeper hat das Wort.

Sv Erich Loeper (Deutsche Bundesbank): Ich kann Herrn Dr. Lutz nur beipflichten. Es geht um eine umfassende Sicht. Wenn wir erkennen, dass einem Institut Risiken drohen, das – von der Kapitalausstattung isoliert betrachtet – gut dasteht, dann muss man reagieren können. Das ist eigentlich ein Ansatz, der für eine in die Zukunft gerichtete Aufsicht unerlässlich ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Abg. Kudla hat eine Nachfrage. Ich glaube die Kollegen sind einverstanden.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Kann man das nicht ein bisschen vertiefen? Was Sie gesagt haben, ist ja schon teilweise Bestandteil einer guten Aufsicht. Aber nun sieht es das Gesetz ausdrücklich vor. Was wird sich denn nun ändern, damit die Aufsicht wirksamer wird?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lutz.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich glaube, dass sich an der Aufsichtspraxis nicht wirklich etwas ändern wird, sondern dass es lediglich darum geht, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Brinkhaus für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Herr Abg. Brinkhaus stellt seine Standardfrage, da auch dieses Gesetz mit Änderungsanträgen arbeiten muss. Diesmal geht sie an den Verband der Auslandsbanken und den Verband der Deutschen Pfandbriefbanken. Was sind Ihre drei Top-Punkte? Vielleicht könnte der Verband der Deutschen Pfandbriefbanken erklären, warum er sich wieder so umfangreich in ein Gesetz rein geschlichen hat.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Vahldiek für die Auslandsbanken.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende, vielen Dank Herr Abg. Brinkhaus. Den einen Punkt hatte ich schon erläutert und möchte mich daher nicht wiederholen. Es gibt noch zwei weitere Punkte, die für uns wichtig sind. Der eine hängt mit der Regulierung von Mandatshäufungen bei einzelnen Personen zusammen. Darüber, wie das im Gesetzentwurf steht, sind wir ein wenig unglücklich und zwar aus folgendem Grund: Es gibt eine Ausnahme, die auch aus der Richtlinie hervorgeht, nämlich für Mandate, die innerhalb von Institutsgruppen wahrgenommen werden. In der Richtlinie steht vorbehaltlos, dass diese Ausnahme für Institutsgruppen gilt, während nach dem Gesetzentwurf die Ausnahme nur für Institutsgruppen gilt, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen.

Mit anderen Worten: Die Auslandsbanken sind nicht erfasst. Das ist aus unserer Sicht unschön, weil die Wirkung dieser Regelung direkt auf die Auslandsbanken abzielt. Sie ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt, denn daran, ob Mandate innerhalb einer deutschen Institutsgruppe oder innerhalb einer grenzüberschreitenden Institutsgruppe bestehen, hat schon der Richtlinienentwurf keine Unterscheidung geknüpft. Daher sollten wir das auch nicht machen, da daraus keine spezifisch höhere Gefahrenlage resultiert. Das eine hat wie das andere den Sinn, übermäßige Arbeitsbelastung zu regulieren. Man sollte die gleichen Maßstäbe wählen, unabhängig davon, ob das in Deutschland passiert oder grenzüberschreitend.

Der zweite Punkt, mit dem wir ein bisschen unglücklich sind, betrifft die Tatsache, dass durch die Änderungsanträge noch ein Meldewesen zur Risikotragfähigkeit eingeführt werden soll. Ich bin vielleicht noch von der alten Schule. Ich bin es gewohnt, dass so etwas in den Entwürfen im Gesetzgebungsverfahren konsultiert wird und nicht erst auf den letzten Drücker. Ich bitte, darüber nachzudenken, ob man das in dieser Form so machen will.

Ein weiterer Punkt in unserer Stellungnahme betraf die Zweigstellen. Da hat man mir aber heute Morgen schon signalisiert, dass es sich tatsächlich um ein redaktionelles Versehen handelt. Das wollte ich nur an dieser Stelle sagen, damit sie das auch wissen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Stöcker hat das Wort.

Sv Otmar Stöcker (Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.): Wir haben uns nicht rein geschlichen. Wir hätten auch nichts dagegen gehabt, ein eigenes Gesetz dafür vorzusehen. Es geht im Grunde um eine ganze Reihe von technischen Klarstellungen und detaillierten

Ergänzungen z. B. zum Thema Sachwalter. Auch muss die Verbindung zum Restrukturierungsgesetz noch verfeinert werden, die vor einigen Jahren unter zeitlichem Hochdruck geschaffen wurde. Außerdem steht die Frage im Raum, die wir durch Probleme eines Anwalts entdeckt haben, der bei einer Legal Opinion feststellen musste, dass es gar nicht so direkt gesagt ist, dass eine Forderung gegen die Deutsche Bundesbank deckungsfähig ist. – was uns alle erstaunt hat, aber im Wortlaut tatsächlich nicht ausdrücklich steht.

Und wir kommen immer gerne den vielfältigen Wünschen der Versicherungsbranche nach, mit Hilfe des § 28 PfandBG zur Erweiterung der Transparenz der Pfandbriefdeckungsmasse beizutragen. Damit haben wir kein Problem, es kommt bestimmt im nächsten Jahr wieder etwas dazu.

Außerdem eine ganz technische Sache, die auch aus dem Sparkassenlager kam, denn die Sparkassen betätigen sich immer stärker im Pfandbriefbereich: Bei diesen Geschäften werden sehr häufig Grundschulden mit weiten Sicherungszweckerklärungen verwendet. Auch da gab es plötzlich die Frage, wie das Rangverhältnis ist, wenn verschiedene Forderungen durch dieselbe Grundschuld gesichert werden. Wenn nur eine Forderung in Deckung ist, wie ist das dann mit dem Rangverhältnis? Kann die Vorschrift, die für Rangverhältnisse bereits existiert, entsprechend angewendet werden? Die Kollegen von den Sparkassen sagten, man sollte dies bei der Gelegenheit klarstellen.

So kam dann doch eine ganze Reihe von Anregungen zu Änderungsanträgen in Ergänzung des Gesetzentwurfs zustande.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Frau Vorsitzende ich habe den Eindruck, es ist alles gesagt, wenn auch noch nicht von allen. Wir verzichten jetzt auf eine weitere Frage.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Dann hat Herr Abg. Brinkhaus noch einmal das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Wissenschaft – wenn ich sarkastisch wäre, würde ich sagen, an die zwei Professoren mit wirtschaftlich-rechtlichem Hintergrund, die nicht bei der AfD sind. Was sind aus Ihrer Sicht die drei Punkte, auf die noch einmal geachtet werden muss?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Franke hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Franke (Universität Konstanz): Ich hatte eine Stellungnahme abgegeben und in dieser verschiedene Punkte erwähnt. Ich hatte darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Puffer für systemische Risiken meines Erachtens nicht der BaFin aufgebürdet werden sollte, weil es eine sehr, sehr große Verantwortung ist. Ich würde sagen, dass es Aufgabe des Bundestages ist, solche weitreichenden Entscheidung zu treffen.

Ich würde bei der Corporate Governance eine Vereinfachung auf der Vergütungsseite vornehmen wollen. Wir haben einen Nominierungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Vergütungskontrollausschuss – das ist ein Wust von Ausschüssen. Ich sehe den Sinn der Sache nicht, denn in allen Unternehmen ist es so, das es normalerweise ein oder zwei Ausschüsse gibt, die auch noch eine hohe personelle Überlappung haben. Insofern würde ich das dringend vereinfachen wollen.

Ein weiterer Punkt ist, dass in § 25 d Absatz 5 KWG des Gesetzentwurfs vergütungsbedingte Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeschlossen werden sollen. Das halte ich für keine gute Lösung, da wir oft konstruktive Konflikte in diesen Gremien brauchen und diese konstruktiven Konflikte sollten durchaus durch unterschiedliche Vergütungsansätze für einzelne Personen untermauert werden. Daher halte ich es für falsch, einfach alles über einen Kamm zu scheren. Das soll eigentlich nicht passieren, damit diese Ausschüsse wirklich effizient Arbeiten können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Hartmann-Wendels.

Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels (Universität Köln): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Der erste Punkt den ich ansprechen wollte, ist heute auch schon zur Sprache gekommen. Er betrifft die sog. Prudential Filter, also die Korrekturposten beim haftenden Eigenkapital und zwar insbesondere für die Banken, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren. Hier haben wir das Problem, dass die Wertpapiere, die in die Available-for-Sale-Kategorie fallen zum Fair Value bilanziert werden und die unrealisierten Gewinne und Verluste sehr stark das haftende Eigenkapital verändern können. Damit kommt es zu starken Schwankungen. Man sollte also an dieser Stelle die Prudential Filter wieder ausweiten und die unrealisierten Gewinne und Verluste aus dem haftenden Eigenkapital heraus rechnen, um mehr Stabilität zu erreichen.

Das Zweite betrifft ebenfalls die Millionen Kreditverordnung, hier aber weniger die Herabsetzung der Meldegrenzen. Sondern ich wollte darauf hinweisen, dass viele Regeln, über die wir hier sprechen, nicht nur für Banken gelten, sondern auch für andere

Finanzdienstleistungsinstitute, z. B. auch für Leasing- und Factoringunternehmen. Und gerade Factoringunternehmen sind davon betroffen, weil bestimmte Kreditzusagen künftig unter die Millionenkreditverordnung fallen. Man sollte schauen, ob deren Geschäftsmodell dadurch übermäßig belastet wird. Da gibt es durchaus Bedenken.

Das Dritte wäre der Aspekt der Corporate Governance. Hier wäre die Frage, ob man wirklich für Institute aller Größenordnungen alle Vorschriften in gleicher Schärfe benötigt oder ob man hier nicht stärker auch Ausnahmen für kleine Institute schaffen kann.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Sänger für die Fraktion der FDP.

Abg. Björn Sänger (FDP): Ich schließe mich der Meinung des Kollegen Zöllmer an.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Dann frage ich in die Runde, ob weitere Fragen offen sind. Herr Abg. Brinkhaus.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Also der Vollständigkeit halber und weil es auch von großem Interesse ist, würde ich die gleiche Frage noch einmal an den DIHK, den GDV und die kommunalen Spitzenverbände stellen. Welches sind Ihre Punkte?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Schütz.

Sv Sebastian Schütz (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Herr Abg. Brinkhaus, ich mache es kurz. Wir schließen uns den Änderungswünschen der Deutschen Kreditwirtschaft an.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Ockenga hat das Wort.

Sv Tim Ockenga (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich wiederhole gerne unsere drei Punkte: Erstens, in § 28 Pfandbriefgesetz die explizite Anforderung, den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Forderungen sowie den durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslauf der Grundstücksicherheiten zusätzlich anzugeben und zweitens, im wohnwirtschaftlichen Segment eine separate Information zur privaten und gewerblichen Finanzierung vorzusehen sowie drittens, eine monatliche Berichterstattung einzuführen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Frau Dr. Frischmuth.

Sve Dr. Birgit Frischmuth (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Mandatsobergrenze ist die wichtigste Botschaft, die ich heute in den Raum tragen wollte. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme Vorschläge unterbreitet, wie man die bisher vorgelegten Regelungstexte unserer Auffassung nach ändern sollte und möchte mich an dieser Stelle dafür einsetzen, dass sie sich diese prüfend anschauen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Sie haben vollumfänglich alles beantwortet. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie heute bei uns waren und uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, und ich darf auch den beiden Dolmetschern ganz herzlich danken. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 14:26 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende